

JENNIFER SCHMID

# Gesinde, Patrone, Patenkinder und „freunde“ als Vermächtnisnehmer

*Das Testament des Verstorbenen ist der Spiegel des Lebenden.*

Polnisches Sprichwort

## 1. Einleitung

Ein Testament ist „anders nichts, dann eine gerechte meinung [...] von dem, was einer nach seinem tod zu geschehen begert.“<sup>1</sup> Der historische Wert eines solchen Letzten Willens kann nicht hoch genug eingeschätzt werden, da er neben den klassischen Fragen nach den Legatsempfängern und Gründen für die Vermächtnisnahme Anknüpfungspunkte für eine Vielzahl weiterer Fragestellungen bietet. Während in der Forschungsgeschichte zunächst besonders rechtshistorische Gesichtspunkte im Vordergrund standen, konzentriert man sich heute zunehmend auf Mentalität und Lebensweise der Erblasser.<sup>2</sup> Anzahl, Umfang und Spezifität der einzelnen Legate können beispielsweise etwas über die Einstellung der Testierenden zum Leben und Sterben verraten: Waren sie etwa darauf bedacht, durch besonders viele Verfügungen *ad pias causas* ihr Seelenheil zu sichern? Wollten sie vor allem ihre Nachkommen und Angehörigen versorgt wissen? Oder nutzten sie ihren Letzten Willen überwiegend zur „symbolischen Kompensation“<sup>3</sup> vergangener (oder künftiger) Wohltaten?

Der vorliegende Beitrag nimmt verschiedene Gruppen von Legatsempfängern in den Blick, die neben den zumeist berücksichtigten Familienmitgliedern, Verwandten und kirchlichen sowie karitativen Einrichtungen auf den ersten Blick eine nachgeordnete Rolle zu spielen scheinen. Zu diesen Gruppen gehören zum einen

1 Grimm, Wörterbuch, Art. Testament, Bd. 21, Sp. 264.

2 Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, Buchumschlag.

3 Brakensiek, Generationengerechtigkeit, S. 5.

das in einem Haushalt beschäftigte Gesinde sowie weltliche und geistliche Patrone, also Vermächtnisnehmer, mit denen die Erblasserinnen in einem stände- bzw. schichtenübergreifenden Klientelsystem verbunden waren. Zum anderen soll die Gruppe der Patenkinder und Firmpatenkinder untersucht werden. Diese ist besonders dahingehend interessant, dass zwischen Erblasserinnen und Patenkindern durch die Übernahme der Patenschaft eine künstliche Form der Verwandtschaft entstand. Zuletzt soll auch die unter dem frühneuhochdeutschen Begriff „freunde“ zusammengefasste, ausgesprochen heterogene Gruppe von Legatsempfängern in Augenschein genommen werden.

## 2. Vorgehensweise

Die Analyse der 84 zwischen 1510 und 1700 entstandenen Testamente und Kodizille bietet trotz ihrer Einschränkung auf die oben genannten Gruppen eine große Bandbreite möglicher Fragestellungen. Die vorliegende Studie wird nicht alle diese Fragen beantworten und somit keine vollständige Auswertung des zugrundeliegenden Quellenmaterials leisten können. Sie konzentriert sich auf den Versuch, die Charakteristika der einzelnen Gruppen in Bezug auf ihre Rolle als Legatsempfänger herauszuarbeiten. Hierbei sollen sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte Beachtung finden.

Zunächst ist von Interesse, in wie vielen Testamenten und Kodizillen die einzelnen untersuchten Gruppen Erwähnung finden. Anschließend stellt sich die Frage, welche Art von Legaten die Patrone, Bediensteten, Patenkinder und „freunde“ erhielten und wie häufig sie gar als Erben eingesetzt wurden. Auf der Basis dieser quantitativen Erhebungen soll im Anschluss versucht werden, Aussagen über die Qualität der Beziehung zwischen Erblasserin und Vermächtnisnehmern zu treffen, wobei Begründungen für die entsprechenden Legate in den Verfügungen sowie deren Höhe und Beschaffenheit als entscheidende Hinweisgeber fungieren. Stete Beachtung muss dabei finden, dass die diversen Legate – ebenso wie heutzutage – in der Regel nicht aus einem einzigen Grund vermacht wurden, sondern ihnen vielmehr ein Geflecht aus zahlreichen sozialen, politischen, religiösen und wirtschaftlichen Ursachen und Motiven zugrunde lag.

### 3. Legate an das Gesinde

Der Begriff des Gesindes umfasst eine ausgesprochen ungleichartige Gruppe, die sowohl männliche als auch weibliche Mitglieder einer Hausgemeinschaft beinhaltet. Mägde, Knechte, Dienstboten oder Gesellen verband, dass sie für eine Dienstherrschaft tätig waren und dadurch in einem beruflichen Abhängigkeitsverhältnis standen. Darüber hinaus waren sie durch eine große Vielfalt und Diversität gekennzeichnet: So zeigt allein die Breite des Berufsfeldes der Magd, das einfache Haushaltshilfen, Land- und Vieharbeiterinnen, Handwerksgehilfinnen, aber auch Gefolgsdamen des Adels umfasste, dass sich die weibliche Dienerschaft zwar zu einem Großteil aus den unteren Rängen der Gesellschaft rekrutierte, das Tätigkeitsspektrum aber ausgesprochen heterogen war und bis zu angesehenen Klerikermägden reichte.<sup>4</sup> Viele von ihnen kamen aus ländlichen Regionen in die Stadt, um sich hier durch ihre Dienste das notwendige Kapital zur Gründung einer eigenen Familie zu verdienen.<sup>5</sup> Hartnäckig hält sich bis heute die vor allem durch Film und Fernsehen verbreitete Vorstellung, in den frühneuzeitlichen Haushalten hätte es eine Vielzahl von Angestellten geben müssen, die für ihre Dienstherrschaft tätig waren. Das Gesinde war in einem durchschnittlichen städtischen Bürgerhaushalt jedoch im Regelfall auf ein bis zwei Personen beschränkt.<sup>6</sup>

In den 84 Bamberger Testamenten wurden insgesamt 31-mal Bedienstete mit Legaten bedacht: In mehr als der Hälfte der Fälle (17 Erwähnungen, entspricht 54,8 %) wurde nur ein einziger Angestellter bedacht, in sieben Fällen (22,6 %) erhielten zwei Bedienstete ein Legat und in lediglich sechs Fällen (19,4 %) arbeiteten drei oder mehr Personen im Haushalt der Erblasserin.<sup>7</sup> In einem weiteren Testament wurde schlicht [j]eeder Magdt im Hauß ein Legat vermacht.<sup>8</sup> Freilich sagen diese Angaben nichts darüber aus, wie viele Angestellte in einem Haushalt tatsächlich tätig waren. Sie zeigen jedoch sehr wohl, wie viele Bedienstete im Lebensalltag der Erblasserinnen eine bedeutsame Rolle spielten, zu welchen sie also nicht nur eine

4 Vgl. Signori, Vorsorgen – Vererben – Erinnern, S. 219.

5 Vgl. Dilcher, Unordnung, S. 66; van Eickels, Verwandtschaft.

6 Vgl. Signori, fruntschaft, S. 16.

7 Siehe die Abbildungen 1a–1c im Anhang. Darunter befindet sich das Testament von Barbara Queck, die 1599 sowohl ihrer Magd als auch zwei ehemals bei ihr beschäftigten Angestellten ein Legat vermachte. Vgl. AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

8 AEB, Rep. I, Nr. 1271/33.

berufliche, sondern auch eine emotionale und vielleicht sogar freundschaftliche Verbindung hatten und die sie daher auch in ihrem Letzten Willen nicht unerwähnt lassen wollten.

Die Mägde sind es auch, die den überwiegenden Anteil des bedachten Gesindes in den Bamberger Testamenten bilden. Von insgesamt 62 Legaten<sup>9</sup> wurden ihnen 42 (67,7 %) zuteil. Zwei von ihnen waren mit der Erblasserin verwandt, mit zwei weiteren war sie zugleich durch Patenschaft verbunden.<sup>10</sup> Schon in diesem Fall wird deutlich, dass Mägde nicht ausschließlich aufgrund ihrer Tätigkeit für ihre Dienstherrinnen bedacht wurden, sondern auch durch ihre (künstliche oder natürliche) Verwandtschaft mit ihnen in einem besonderen Verhältnis stehen konnten. In immerhin zwölf Fällen (19,4 %) wurden Knechte, Gesellen und Tagelöhner von den Erblasserinnen bedacht. Gerade Witwen, die nach dem Tod ihrer Ehemänner bei der Weiterführung des Familienbetriebes Unterstützung erhielten, zeigten sich dadurch erkenntlich, dass sie ihren Knechten und Gesellen das familieneigene Werkzeug hinterließen. So erhielt etwa Hans Schmid, der als Hufschmied für die Erblasserin Walburga Kies (1653) tätig war, *einen Amboß, einen Schraubstockh und was an werckzeug für hämer und zangen vorhanden [...] ist, da er mit gewinnung unsers [= der Erblasserin und ihres Mannes] lieben täglichen brotes sein besten vleiß und treu angewendet hat.*<sup>11</sup> Auch Margaretha Walther (1632) wollte ihrem Schuhknecht Johann Gut das Werkzeug ihres Mannes hinterlassen. Da dieser jedoch nicht bei ihr geblieben war, sondern *ohne alle ursach sich hinweg begeben*<sup>12</sup> hatte, zog sie dieses Legat zurück. Ähnlich erging es 1599 der ehemaligen Dienstmagd von Barbara Queck, der [z]wei *strichlein auff dem Pflantzfeldt*<sup>13</sup> legiert werden sollten. Da sie jedoch gegenüber ihrer Herrin nicht angemessen aufgetreten war und sich darüber hinaus von einem Knecht hatte schwängern lassen, wurde in Anbetracht ihres unehrenhaften Verhaltens auch in diesem Fall das Legat zurückgenommen.

Die Treue des Gesindes zu seiner Dienstherrschaft und damit verbunden die gründliche und pflichtbewusste Erledigung der aufgetragenen Arbeiten war die

9 Bei unbekannter Anzahl der Legatempfänger/innen wird von der Mindestzahl zwei ausgegangen.

10 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4973 (die Magd war zugleich Base der Erblasserin); Nr. 4948 (die Magd war zugleich Stiefschwester der Erblasserin); Nr. 5427 und Nr. 5428 (die Mägde waren zugleich Patenkinder der Erblasserinnen).

11 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5118.

12 AEB, Rep. I, Nr. 1271/37.

13 AEB, Rep. I, Nr. 1271/11.

entscheidende Bedingung für ein Legat. So erhielt die Magd Margaretha Singer von ihrer Dienstherrin Barbara Schmid (1638) 20 Gulden und deren Alltagskleidung für ihre Tätigkeit im Haushalt,<sup>14</sup> Margaretha Wüst (1698) vermachte ihrer *toden* (Patin) Margaretha Pauler 100 Taler und ein gerichtetes Bett<sup>15</sup> und das Ehepaar Behm (1620) hinterließ seiner Dienstmagd 20 Gulden *umb ihrer Langwierigen getreuen dienst willen*.<sup>16</sup> Besonders erkenntlich zeigen wollte sich Maria Döppelt (1671) gegenüber ihrer Magd Margaretha Seelmann, die sie als Alleinerbin einsetzte, weil sie ihr bisher treu und fleißig gedient hatte, und die damit gegenüber den Verwandten und Freunden der Erblasserin bevorzugt wurde.<sup>17</sup> Einige Testatorinnen machten diese Treue sogar zur Bedingung für das Legat, womit sie wohl die Hoffnung verbanden, erfahrenes Dienstpersonal bis zu ihrem Tod halten und im Krankheitsfall auf willige Pfliegerkräfte zurückgreifen zu können.<sup>18</sup> So vermachte die bereits genannte Maria Döppelt ihrem Hausknecht Hans nur unter der Voraussetzung ein *laidt kleidt*, dass er *bis zu Ihrn todt bey Ihr in dienstn verbleibn würdt*.<sup>19</sup> Und auch Kunigunda Nagengast, die bei Anna Elisabeth Voit von Rieneck (1695) in Diensten stand, erhielt das großzügige Vermächtnis, in einem Spital oder Schwesternhaus untergebracht zu werden, nur dann, wenn sie zum Zeitpunkt des Todes noch bei der Adligen tätig sein würde. Die Dienstherrin handelte hier jedoch nicht nur eigennützig, sie sorgte sich auch um das Wohlergehen ihrer Magd, was der Zusatz *damit sie nicht in einen unfall gerathen möge* belegt.<sup>20</sup> Sie war sich darüber im Klaren, dass sich mit steigendem Alter die Chancen ihrer Magd, in einem anderen Haushalt unterzukommen oder gar zu heiraten und sich einen eigenen Hausstand aufzubauen, stetig vermindern würden. Um zu verhindern, dass ihre Bediensteten den Bettelstab ergreifen mussten, statteten die Erblasserinnen sie daher mit Geld, Kleidung, Bettzeug und Hausrat aus.<sup>21</sup>

Die Vergabemodalitäten können als Prüfstein für die affektive Nähe bzw. Distanz zwischen Dienstherrin und Dienstboten angesehen werden. So muten Geldlegate

14 AEB, Rep. I, Nr. 1271/40.

15 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5427.

16 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4931.

17 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

18 Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 203; Signori, Vorsorgen – Vererben – Erinnern, S. 234.

19 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

20 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

21 Vgl. Signori, fruntschaft, S. 20.

zunächst einmal affektiv neutral an, da sie jeglicher persönlichen Note entbehren und somit auf einer emotional niedrigen Ebene angesiedelt werden können. Die in den Bamberger Testamenten hinterlassenen Geldbeträge bewegen sich zumeist zwischen fünf und zehn Gulden, was einen vergleichsweise bescheidenen Anschein erweckt, jedoch – bei aller Vorsicht und Diversität – etwa dem Jahresgehalt einer Magd entsprach.<sup>22</sup> Aus Sicht der Diensthöfen war ein solches Legat somit durchaus beträchtlich. In fünf Fällen (15,6 % von insgesamt 32 Geldlegaten) erhielten die Legatempfänger jedoch 20 Gulden, in einem weiteren Fall sogar 40 Gulden.<sup>23</sup> Beinahe astronomisch erscheint demgegenüber die Summe von 100 Gulden, die Margaretha Schmid (1680/84) ihrem Diensthöfen Hans Hauer vermachen wollte. Ihre Magd Barbara erhielt hingegen lediglich 20 Gulden, ihr *Keller Mägdelein* Margaretha und ihre namenlose Viehmagd mussten sich gar mit fünf Gulden begnügen.<sup>24</sup> Dass monetäre Legate demnach nicht grundsätzlich als neutraler oder sogar pauschal eingesetzter Ausdruck von Dankbarkeit verstanden werden können, sondern mit steigender Höhe auch der Grad der Wertschätzung und Emotionalität zunimmt, veranschaulicht auch das Beispiel der Barbara Dinst (1611), die all ihren Diensthöfen, Tagelöhnern, Wärtern,<sup>25</sup> Hausknechten und -mägen Geldbeträge vermachte. Auch hier erhielt der Großteil der Angestellten bescheidene Beträge von fünf oder zehn Gulden. Ihrer Dienerin Sibilla legierte sie jedoch die stattliche Summe von 500 Gulden, da sie ihr in der Vergangenheit *viel lieb, und guths erzeigt*<sup>26</sup> habe. Da Sibilla jedoch zum Zeitpunkt der Testamentseröffnung bereits verstorben war, nahm deren Ehemann Eberhard Fries, ein Schwager der Erblasserin, den Betrag stellvertretend für sie an und übernahm darüber hinaus die Funktion des Testamentsvollstreckers.

22 Vgl. ebd., S. 17f. Das Beispiel bezieht sich hier auf Straßburg; Vgl. Dürr, Mägde, S. 151. Das Beispiel bezieht sich auf Schwäbisch Hall.

23 Legate von 20 Gulden: AEB, Rep. I, Nr. 1271/20; AEB Rep. I, U 1046; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4931; Nr. 5069, Nr. 5305. Legat von 40 Gulden: StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4973.

24 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

25 Als Wärter (männliche und weibliche Form) bezeichnete man in der Frühen Neuzeit einen Pfleger, der sich einer Person annahm und für sie sorgte. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art Wärter (Bedeutung zwei), Bd. 27, Sp. 2170.

26 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

Anders als kleinere Geldzuweisungen waren Sachgüter stets mit „biographischen Elementen“<sup>27</sup> verbunden, da die Legatempfänger durch ihren Besitz fortwährend an ihre Dienstherrschaft erinnert wurden. Man kann sie unter Umständen sogar als dauerpräsenste verdinglichte Mahnung verstehen, des Gebers als Gegenleistung für sein Legat zu gedenken und für sein Seelenheil zu beten.<sup>28</sup> In sieben Fällen (11,3 %) erhielt das Gesinde in den Bamberger Testamenten reine Sachlegate, in 15 weiteren (24,2 %) wurden sowohl Geld als auch private Besitztümer vermacht. Neben dem Ausdruck von Dankbarkeit durch die Dienstherrinnen spielten zwei weitere Motive eine Rolle, die das Legieren von Sachgütern plausibilisieren: Kleider, Haushaltsgegenstände und Bettzeug bildeten vor allem für jüngere Mägde eine Art Mitgift, die üblicherweise die Braut zur Eheschließung von ihren Eltern erhielt und die die Gründung einer eigenen Familie unterstützen sollte. Für ältere Angestellte, deren Aussichten auf eine Ehe eher gering waren, bot sich immerhin die Möglichkeit, die empfangenen Güter notfalls leicht zu Geld machen zu können.<sup>29</sup> Wenn Dienstboten demnach Sachgüter und Geldlegate erhielten, waren sie besser abgesichert und erfuhren zugleich stärkere affektive Zuwendung.

Die in den Bamberger Testamenten vermachten derartigen Legate fielen sehr unterschiedlich aus. Als am häufigsten vermachte Sachgegenstände erscheinen jedoch Betten und Bettzubehör wie Kissen, Polster oder Bettlaken (*Leylacher*) sowie Kleidung.<sup>30</sup> Die Legate reichen dabei von einfacher Arbeitskleidung über Trauer- und Festtagsgarderobe bis hin zu mitunter wertvollen Kleidern der Dienstherrinnen. So vermachte Anna Seidlein (1622) jeder für sie tätigen Magd lediglich deren alten Kleider, ihrer Köchin zusätzlich ein Bettlaken.<sup>31</sup> Maria Sigelberger (1592), die

27 Signori, fruntschafft, S. 17.

28 Vgl. Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln“, S. 76.

29 Vgl. Signori, fruntschafft, S. 20.

30 Einen interessanten Beitrag zur Aussagekraft einzelner Sachgüter hinsichtlich der Beziehung zwischen Erblasserin und Legatempfängern bietet Baur, Testament, S. 227–250. Baur erklärt darin beispielsweise, dass Betten und Bettzubehör durchaus als Wertgegenstände betrachtet werden müssen und die entsprechenden Legate damit einen höheren Stellenwert einnahmen als etwa Alltagskleidung, wenngleich diese den Stand und Besitz ihres Trägers nach außen hin repräsentierte. Zudem spielen bei der Kleidung Wert und Beschaffenheit von Stoffen und Farben eine Rolle. Ähnliches gilt für mit Steinen verzierte Schmuckstücke wie Ketten, Ringe, Gürtel, aber auch Kruzifixe, Agni Dei oder Paternoster. Zur Weitergabe von Kleidung, Hausrat, Silbergeschirr, Schmuck, Grundbesitz und anderen Objekten in den Bamberger Testamenten vgl. den Beitrag von Andrea Herold-Sievert in diesem Band.

31 AEB, Rep. I, Nr. 1271/33.

Magd von Kunigunda Tütsch, erhielt all ihre Kleider, *die sie ausserhalb der Feyertäg täglich an ihrem Leib getragen sowie zwen weisse Schürtzfleck und zwen halßkittel*<sup>32</sup> neben fünf Gulden in bar. Interessant ist auch die Qualität der vermachten Güter, die freilich im Zusammenhang mit dem Rang stehen, den der bzw. die Bedienstete in der Vorstellung der Dienstherrschaft einnahm: So wollte Margaretha Stahl (1657) ihrer Dienstmagd Katharina Schmidlein lediglich *ein schlechten* [= einfachen] *bar leichlachen*<sup>33</sup> und ein Tuch mittelmäßiger Qualität vermachen, bevor sie den Posten letztlich gänzlich aus ihrem Testament strich. Susanna Kunigunda Götz hingegen legierte ihrer Magd Babel

*Sechzehn gülden An gelt, 8 Eln neu hanffkernes tug, mein Sametes Ermelröcklein, die Zwei schönsten Schürztüger zu Ebern und alle die wahrn so jüngsten im bündel nach Ebern geschickt worden, die kleinste Küchhaud bei gevatter Schellhamer, Ein Beth mit Ziegen, Leilachern und Zugehör zu Ebern, 1 Silbernen Löffel [und] Ein Weiß Contrafete Gürtel.*<sup>34</sup>

Als besonders wertvoll und damit auch von besonderer Bedeutung erweisen sich die Legate, die Agnes, Dienstmagd von Barbara Wegner (1510), erhielt: Ihr und ihres Mannes Letzter Wille sei es gewesen, sie für ihre treuen Dienste und ihre Arbeit zusätzlich zu einem Geldbetrag von 20 Gulden mit einem Rosenkranz und einem Brief auszustatten, der sie zum Empfang eines ewigen Zinses berechnete.<sup>35</sup> Auch Hans Bidterauß, Geselle der Schneiderin Margaretha Wuner (1671), wurde von seiner Dienstherrin großzügig bedacht, da er *eine geraume Zeit bey mir gewesen, und über mir noch gehalten, damit Ich in meinem hohen erlebten alter meine lebens und narungs mittel haben können.*<sup>36</sup> Er erhielt 200 Gulden, die Hälfte ihres Hausrats, ein Spann- und Federbett sowie das Vorkaufsrecht für ihr Wohnhaus an der Oberen Brücke. Deutlich wird auch in diesem Fall nochmals, dass die Erblasserin nicht nur aus Dankbarkeit für die jahrelangen Dienste ihres Gesellen handelte, sondern sich ein vertrauensvolles und nahezu familiäres Verhältnis entwickelt hatte, das auf gegenseitiger Wertschätzung und tiefer Verbundenheit beruhte.<sup>37</sup> Diese Wertschätzung empfing auch Dorothea Fuchs von ihrer Dienstherrin Anna Herwart (1598),

32 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

33 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5347.

34 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

35 AEB, Rep. I, U 1045.

36 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5428.

37 Vgl. Signori, fruntschafft, S. 31; Baur, Testament, S. 205.

von der sie als Alleinerbin eingesetzt wurde. Die über 20 Jahre bei ihr tätig gewesene Dienstmagd sei zu einer Freundin geworden, die ihr mehr als jeder andere Mensch auf der Welt Wohltaten erwiesen habe, [w]elche [...] *Ich Ihr darmit nit belohnen, noch vergelten kann.*<sup>38</sup>

## 4. Legate an Patrone

### 4.1 Patronagebeziehungen in der Frühen Neuzeit

Der Begriff des Patrons bzw. das lateinische Pendant *patronus* findet in den Testaments- und Kodizilltexten kaum Verwendung. Auch die Bezeichnungen „Gönner“, „Mäzen“, „fautor“ (von lat. *favere* = begünstigen) oder „Maecenas“, die eine Person eindeutig als Patron markieren würden,<sup>39</sup> werden nicht genannt. Es ist also kaum möglich, Patronagebeziehungen zweier Personen mithilfe von Bezeichnungen in den Testamentstexten aufzufinden. Hinzu kommt, dass eine solche Verbindung nicht immer nur hierarchische Züge aufweisen muss, sondern auch freundschaftliche Aspekte eine Rolle spielen können. Die scheinbar starke Polarisierung zwischen hochstehendem Gönner und abhängigem Klienten kann sich demnach auch in Richtung einer Gleichrangigkeit bewegen, wenngleich stets ein Ungleichgewichtiges Verhältnis bestehen bleibt. Auch der umgekehrte Fall ist möglich: Die schlichte Beschreibung einer Person als *freund* (oder selten: *amicus*) kann auch eine Patronatsbeziehung beinhalten, „wobei die Betonung des Freundschaftscharakters gegenüber der Hierarchie hervorgehoben wird.“<sup>40</sup> Entscheidend ist, dass die Beziehung zwischen Patron und Klient in der Regel auf Ungleichheit beruhte, die Faktoren wie Erfahrung und Wissen, materielle Ausstattung oder physische Stärke sowie ein Geflecht vorteilhafter und machtvoller sozialer Beziehungen einschließen konnte. Der Klient erhoffte sich von seinem Patron vor allem Fürsorge, Versorgung und Schutz, zumindest aber Unterstützung und Beratung, vielleicht auch Zuneigung. Wie dieses Verhältnis en détail aussah, ob es nüchtern und distan-

38 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

39 Vgl. Jancke, Patronage, S. 183.

40 Ebd., S. 184.

ziert war oder vielmehr von Nähe und Freundschaft geprägt, war im Einzelfall sehr unterschiedlich.<sup>41</sup>

In den Bamberger Testamenten wird nur einmal ein Patron direkt als ein solcher bezeichnet.<sup>42</sup> In allen anderen Fällen wurde wohl davon ausgegangen, dass die Rezipienten bereits Kenntnisse über die Rollen und Beziehungen der einzelnen Personen zueinander besaßen. Da für die Analyse jedoch nur die Ausführungen in den Testamenten vorliegen und nicht unterschieden werden kann, ob eine Person „nur“ in einer freundschaftlichen oder in einer Patronagebeziehung zur Erblasserin stand, liegen den folgenden Ausführungen folgende Prämissen zugrunde: Alle Personen, die als Räte, Kanzler oder Bürgermeister von Bamberg identifiziert werden können, werden als weltliche Patrone bezeichnet. Allen Geistlichen, die von den Erblasserinnen ein Legat erhielten, wurde die Funktion geistlicher Patrone zugeschrieben. Da auch ein verwandtschaftliches Verhältnis mitunter eine Patronagebeziehung mitbegründen kann – an dieser Stelle sei bereits auf die Polysemie des Wortes „freund“ verwiesen<sup>43</sup> –, sollen auch die Angehörigen der Erblasserinnen, die ein geistliches Amt bekleideten oder Mitglieder einer Ratsfamilie waren, Beachtung finden.

## 4.2 Weltliche Patrone in den Bamberger Testamenten

Die Testamente Bamberger Erblasserinnen weisen nicht nur Verbindungen „nach unten“ zu ihren Bediensteten auf. In hierarchischer Hinsicht spielen auch Vermächtnisse „nach oben“ – zu Personen, die etwa von der Erblasserin Anna Maria Weißkopf (1646) als *mein günstiger patron*<sup>44</sup> bezeichnet wurden – eine Rolle. Diese können im Hinblick auf ihre Tätigkeit und Funktion in Bamberg in weltliche und geistliche Patrone unterteilt werden.

In den vorliegenden 84 Testamenten finden insgesamt elf Mitglieder Bamberger Ratsfamilien Erwähnung.<sup>45</sup> Darunter fallen nicht nur die Ratsherren selbst, sondern beispielsweise auch deren Ehefrauen, Kinder und weitere Verwandte. In den meis-

41 Vgl. ebd., S. 186. Vgl. auch Droste, Patronage; Emich/Reinhardt u.a., Stand und Perspektiven.

42 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

43 Vgl. dazu die Ausführungen in Abschnitt 6.1

44 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

45 Siehe die Abbildung 2 in Anhang.

ten Fällen geht aus den Testaments- und Kodizilltexten nicht hervor, welche Verbindung zwischen der Erblasserin und dem Rat bestand. Zweifellos gehörten die Räte sowohl zu den einflussreichsten als auch mehrheitlich zu den vermögendsten Personen in Bamberg. Aus ihren Reihen stammten die Bürgermeister, die Inhaber der Ratsämter und ein Großteil der Pfleger der städtischen Kirchen- und Sozialstiftungen. Auch die Steuergremien der Stadt wurden zu einem Viertel bis einem Drittel mit Ratsmitgliedern besetzt. Des Weiteren stellten sie acht von zwölf Schöffen des Stadtgerichts.<sup>46</sup> Da bis auf das Bürgermeisteramt die genannten Positionen lebenslänglich bekleidet werden konnten, waren Präsenz und Einfluss der Räte in der Stadt durchaus erheblich. Obwohl die Mitglieder dieser politischen Führungsgruppe vorwiegend untereinander soziale Kontakte pflegten und verwandtschaftliche Bindungen aufwiesen, scheinen in den Testamentstexten auch Hinweise auf Bekanntschaften mit den Bamberger Erblasserinnen auf. So bezeichnet etwa die Kandelgießerin Anna Herwart (1598) den Bürgermeister Stefan Sietlein als ihren *gute[n] freundt*.<sup>47</sup> Barbara Faber (1589/1606) scheint gar mit Sietlein verwandt gewesen zu sein, denn sie bezeichnete ihn und Dr. Carl Vasold, Bamberger Rat und Kanzler, als *ihre Schwäger unnd freundt*.<sup>48</sup> Beide Erblasserinnen setzten die Räte als Testamentsvollstrecker ein und belohnten ihre Mühe und Arbeit mit einem Geldlegat von fünf bzw. 15 Gulden. Dieselbe Funktion übernahm auch der Ratsherr Dr. Caspar Bieber für Kunigunda Tütsch (1592) und erhielt dafür in Gestalt eines *zimlich grossenn guldenen Ring mitt einen grünen stein*<sup>49</sup> einen stattlichen Dank. Hier bleibt unklar, welche Verbindung zwischen der Erblasserin und Bieber bestand. Gleiches gilt für Conrad Wolf, der von der bereits genannten Barbara Faber ein Geldlegat von 15 Gulden ohne jegliche Begründung erhielt.<sup>50</sup> Ohne explizite Erklärung bekam auch Anna Margaretha Bittel, Ehefrau des Bürgermeisters Ernst

46 Vgl. Eckerlein, Die bürgerliche Führungsgruppe, S. 82–84.

47 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10. – Der frühneuhochdeutsche Begriff „freund“ kann sowohl die Bedeutung „Verwandter“ als auch die Bedeutung „Freund“ im heutigen Sinne besitzen. Ausführlich wird auf Problematik dieses Begriffs in Abschnitt 6.1 eingegangen.

48 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17. – Der Begriff „Schwager“ muss nicht zwangsläufig den Ehemann einer Schwester bzw. den Bruder des Ehemannes bezeichnen. Jede auch weitläufig durch Heirat mit der Erblasserin verwandte Person kann von ihr als Schwager benannt werden. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Schwager, Bd. 15, Sp. 2177. Vgl. auch den Beitrag von Miriam Mulzer in diesem Band.

49 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

50 AEB, Rep. I, Nr. 1271/17.

Bittel, zehn Gulden von Margaretha Werner (1670). Diese scheint jedoch sehr gut mit der Familie befreundet gewesen zu sein, da sie gewillt und in der Lage gewesen war, dem Bürgermeister in der Vergangenheit 50 Gulden zu leihen.<sup>51</sup> Deutlich unterstreicht hingegen Susanna Kunigunda Götz (1635) ihre Dankbarkeit gegenüber Ulrich (Udalricus) Hipp, der neben seiner Tätigkeit als Ratsherr das Amt des Oberkämmerers innehatte. Sie bedachte ihn großzügig mit

*[e]in[em] dürkhen mit 2 Silbernen Saibeln, ohne hud, Zwei Silberne[n] Salzkändlein, Ein[em] Berlemutter Rosenkranz mit ein dran hangenten Agno Dei, und grosen weißen Berlein, Ein[em] gut Berlene[n] Halßband, mit 7. Agaten, Ein[em] Ander[n] Ring, darin 7. Dürkhißlein [und einem] grosen Becher in form einer halben Scheuern,<sup>52</sup>*

da er sie während einer Krankheit mit Arznei versorgt hatte. Auch Anna Maria Weißkopf (1646) bedankte sich bei Johann Christoph Betzendorff für die ihr mehrfach erwiesenen Wohltaten und verband mit ihrem Legat von 60 Gulden die Hoffnung, dass Betzendorff ihr auch weiterhin günstig gesinnt bleiben werde.<sup>53</sup> Anna Süß setzte wenige Jahre später den Bamberger Bürgermeister Sebastian Zweitler gar als Erben ein und bat ihn im Zuge dessen, ihre Beerdigung und die Aushändigung der Legate zu betreuen. Zweitler nahm das Erbe jedoch nur unter Vorbehalt und unter der Bedingung an, zuvor einen Blick in das Nachlassinventar werfen zu dürfen<sup>54</sup> – zweifellos ein Hinweis darauf, dass er seiner Aufgabe skeptisch gegenüber stand, da ihm die Vermögensverhältnisse der Erblasserin nicht bekannt waren.

Einen Sonderfall stellt schließlich der Nachlass von Margaretha Hatzfelder dar.<sup>55</sup> Das Testament selbst ist in diesem Fall nicht überliefert. Lediglich aus einer Reihe von Quittungen sowie einem Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben ihrer Testamentarier können Rückschlüsse auf dessen wesentliche Bestimmungen gezogen werden. Margaretha war Dienerin des Chorherrn und Seniors zu St. Stephan Otto Neydecker, der ursprünglich aus Weismain stammt.<sup>56</sup> Überaus interessant ist zunächst die Tatsache, dass die Erblasserin ihren Dienstherrn als alleinigen Erben

51 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5411. Möglich wäre in diesem Fall auch, dass der Bürgermeister das Geld für die Erblasserin verwaltet und angelegt hatte. Damit würde neben die persönliche Beziehung beider Parteien zusätzliche eine geschäftliche treten.

52 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

53 AEB, Rep. I, Nr. 1271/43.

54 AEB, Rep. I, Nr. 1271/48.

55 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069.

56 Vgl. Wachter, General-Personal-Schematismus, Art. Otto Neydecker, S. 345.

einsetzte. Dieser starb jedoch offenbar kurz nach der Testiererin und vermachte ihr laut Quittungen insgesamt 80 Gulden an Geld. Noch außergewöhnlicher als diese enge Bindung zwischen Dienstherr und Dienerin ist jedoch das Auftauchen der Namen Georg Neydecker,<sup>57</sup> Hans Caspar Lorber und der eines *Herrn Zeitlos*<sup>58</sup> – allesamt Angehörige der prominentesten Bamberger Ratsfamilien. Margaretha, die als Bedienstete über ein erstaunlich hohes Vermögen von über 420 Gulden verfügen konnte, bedachte die drei Ratsherren jedoch nicht mit Legaten. Über die erhaltenen Quittungen ist festzustellen, dass sie von Hans Caspar Lorber, Stefan Zeitlos sowie den Erben des verstorbenen ehemaligen Bürgermeisters Neydecker jeweils 100 Gulden als Rückgabe einer Schuldverschreibung erhielt. Die drei Bamberger Räte hatten sich diesen Betrag somit von der Erblasserin geliehen! Bei Hans Caspar Lorber und Stefan Zeitlos, die vermutlich selbst über keine großen Vermögen verfügten,<sup>59</sup> könnte man vielleicht noch annehmen, dass ihnen die Testatorin finanziell ausgeholfen hatte. Spätestens die Einbeziehung des vermögenden Georg Neydecker macht jedoch klar, dass dies als Erklärung nicht ausreicht. Sinnvoller erscheint die Annahme, dass die Räte das Geld für die Erblasserin verwaltet und angelegt hatten. Dies würde für eine enge (Geschäfts-)Beziehung zwischen beiden Parteien sprechen. Im Vergleich zu den zuvor betrachteten Testamenten von Dienerinnen ist in jedem Fall auffällig, dass die Erblasserin durch die Tätigkeit bei ihrem Dienstherrn Otto Neydecker über ein vergleichsweise großes Vermögen und zugleich über die nötigen Beziehungen verfügte, um ihr Geld bei drei verschiedenen Bamberger Räten anlegen zu können.

57 Georg und Otto Neydecker stammten aus dem Familienverbund der Neydecker aus Weismain. Georgs Urgroßvater Otto und Ottos Großvater Hans waren Brüder. Es muss sich hier im Übrigen um Georg den Älteren handeln und nicht um dessen gleichnamigen Sohn, da in den Quittungen aus dem Jahr 1597 die Rede davon ist, dass Georg Neydecker bereits verstorben sei. Georg der Ältere starb im selben Jahr, sein Sohn erst 1628. Vgl. Dippold, Neydecker, Stammbaum der Familie im Buchumschlag. Die Familie Neydecker wird noch in einem weiteren Testament mit Legaten bedacht: Bei Anna Pregler scheint es sich um die Schwester von Wolfgang Neydecker zu handeln, der Pfarrer in Isling war. Neben ihm bedachte sie Hans Neydecker aus Hollfeld, ihren „Vetter“, sowie dessen Vater Georg Neydecker aus Weismain. AEB, Rep. I, U 1050.

58 Die Familie Zeitlos stellte zwei Bamberger Räte. Da Hans Zeitlos bereits am 8. Oktober 1568 verstorben war, das Testament von Margaretha Hatzfelder jedoch erst 1597 aufgesetzt wurde, muss hier dessen Sohn Stefan Zeitlos gemeint sein. Dieser verstarb im Jahre 1603. Vgl. Eckerlein, Die bürgerliche Führungsgruppe, S. 89; Monumenta Suisfurtensia, S. 503.

59 Vgl. Eckerlein, Die bürgerliche Führungsgruppe, S. 92f., Anm. 52.

### 4.3 Geistliche Patrone in den Bamberger Testamenten

Neben den Ratsherren als weltlichen Patronen finden sich in den Bamberger Testamenten zahlreiche Legate an geistliche Patrone. Insgesamt werden 38 verschiedene Geistliche erwähnt, die vom Theologiestudenten über den Pfarrer bis zum Bischof reichen.<sup>60</sup> Von diesen 38 standen mit 18 knapp die Hälfte auch in einer verwandtschaftlichen Beziehung zur jeweiligen Erblasserin.

Obwohl auch hier in den meisten Fällen kein Grund für die Erwähnung im Testament genannt wird, ist doch offensichtlich, dass die Funktion der Legatempfänger als gläubige Christen und kirchliche Würdenträger eine wichtige Rolle spielte. Hinter jedem Legat stand die unausgesprochene Verpflichtung, der Testierenden zu gedenken und für ihr Seelenheil zu bitten. Gebete von Geistlichen galten aufgrund deren besonderer Verbindung zu Gott als übermäßig effektiv, weshalb man sie gerne mit Legaten ausstattete.<sup>61</sup> Wenn es sich bei dem bedachten Geistlichen obendrein um einen Verwandten handelte, hatte man sprichwörtlich zwei Fliegen mit einer Klappe geschlagen: Die Erblasserin konnte ihre Besitztümer und Wertgegenstände innerhalb der Familie weitergeben und sich gleichzeitig sicher sein, dass man sich an sie erinnern und für ihre Seele beten würde. Obwohl es sich also im letzteren Fall um klassische Legate an Familienangehörige handelte, wird deutlich, „dass sich religiöse, soziale und – im Sinne der Memoria – vielleicht auch politische Motive überkreuzen können.“<sup>62</sup>

Ein Großteil der Vermächtnisse an geistliche Patrone in den Bamberger Testamenten bestand aus Geldlegaten: Von insgesamt 40 Legaten gingen neun Geldlegate an nicht-verwandte Geistliche und zwölf an verwandte (22,5 % bzw. 30 %, insgesamt 52,5 %). Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass Kleriker nach ihrem eigenen Tod nicht frei über ihren Besitz verfügen durften. Zu diesem Zeitpunkt eventuell noch vorhandenes Geldvermögen konnte zudem leichter für karitative Zwecke weiterverwendet werden.<sup>63</sup> Die vermachten Geldbeträge, gerade an nicht-verwandte Geistliche, fielen durchschnittlich eher bescheiden aus und bewegen

60 Hierbei handelt es sich um ausdrücklich als Einzelpersonen erwähnte Geistliche und nicht um geistliche oder karitative Einrichtungen; vgl. zu Letzteren den Beitrag von Matthias Baumgartl in diesem Band. Siehe auch die Abbildungen 3a– 3c in Anhang.

61 Vgl. Hollberg, Tod, S. 85; Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln“, S. 76.

62 Hollberg, Tod, S. 96. Hollberg bezeichnet diesen Aspekt als „Fürsorge um das Nachleben in der Öffentlichkeit.“

63 Vgl. Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln“, S. 73.

sich zwischen wenigen Reichstalern und einem Höchstbetrag von 50 Gulden. Sie wurden vor allem dem gegenwärtigen und in einem Fall auch dem ehemaligen Beichtvater der Erblasserin vermacht. Die Beichtväter nahmen durch ihre Position als stellvertretende Richter auf Erden, die Bußen auferlegen, aber auch Absolution erteilen konnten, eine bedeutsame Funktion ein. Die Wahl des jeweiligen Beichtvaters resultierte demnach aus tiefem Vertrauen und ging oftmals mit einer jahrelang währenden Beziehung einher.<sup>64</sup> So erhielt etwa der Franziskanerpater Wolfgang von Anna Walter (1632) einen Dukaten *für sein gehabten treuen vleiß*,<sup>65</sup> und Anna Maria Hoffmann vermachte 1681 ihrem namentlich nicht genannten Beichtvater zehn Reichstaler.<sup>66</sup>

Barbara Dinst (1611) konnte in Gestalt des Priors Balthasar Buchner und eines Kaplans Strobel der Pfarrkirche St. Martin<sup>67</sup> auf seelischen Beistand hoffen und vermachte ihnen dafür 50 bzw. zwölf Gulden.<sup>68</sup> Ihren *lieben herrn Vettern*<sup>69</sup> Friedrich Förner, der seit einem Jahr in Bamberg das Amt des Generalvikars und Weihbischofs bekleidete und als energischer katholischer Reformier wie auch *spiritus rector* der massenhaften Verfolgung von Hexen im Hochstift Bekanntheit erlangte,<sup>70</sup> bestellte sie zu ihrem Testamentsvollstrecker und bat darüber hinaus, *Ihr Ehrwürden wollen in ihrem gebett mich lassen befohlen seyn*.<sup>71</sup> Zum Dank für seine Mühe sollte Förner die stattliche Summe von 100 Gulden erhalten. Auch als ihren Erben setzte Barbara Dinst einen nicht nur gläubigen,<sup>72</sup> sondern auch politisch einflussreichen Patron ein: Fürstbischof Johann Gottfried von Aschhausen, Landesherr der Hochstifte Bamberg und Würzburg, sollte ihr verbleibendes Vermögen von rund 1.000 Gulden erhalten. Damit verband sie die Erwartung,

64 Vgl. Baur, Testament und Bürgerschaft, S. 201.

65 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

66 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5092.

67 Hierbei handelt es sich wohl um Johann(es) Strobel aus Gößweinstein, der 1609 Vikar bei St. Stephan, und 1611 Kaplan bei St. Martin wurde. Vgl. Wachter, General-Personal-Schematismus, Art. Strobel, Joh., S. 496.

68 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

69 Ebd.

70 Vgl. Wachter, General-Personal-Schematismus, Art. Förner, Friedrich, S. 130; Weiß, Bamberger Weihbischöfe, S. 84–91 (mit weiterer Literatur).

71 AEB, Rep. I, Nr. 1271/20.

72 In der Neuen Deutschen Biographie wird er als „Mann asketischer Lebensführung und streng tridentinischer Katholizität“ beschrieben. Vgl. Wendehorst, Aschhausen, S. 467.

*dasselb zu mehrerm heill meiner Seelen unter die Armen, und bedörfftigen, auch andere gottseeligen gebräuch, und pias Causas, wohin dieselbe [= Aschhausen] mögen, und es am besten angelegt zu seyn nach ihrem hohen fürstl. Ludico g(nädigst) erachtet werden, austheilen, erogirn, und verwenden sollen und wollen.*<sup>73</sup>

Auch andere Erblasserinnen wählten ihre Testamentsexekutoren aus dem geistlichen Stand. So bat Margaretha Pfister (1695/1700) Johann Hertzenberger, Kaplan bei St. Martin, um seine Unterstützung bei der Vollziehung ihres Testaments und vermachte ihm dafür drei Dukaten. Darüber hinaus wollte auch Dorothea Schwartz (1572) mit Johann Zwirner, Kanoniker und Chorherr bei St. Gangolf, einen Geistlichen in den Reihen ihrer Testamentsvollstrecker wissen.<sup>74</sup> Für die Ausführung ihres Letzten Willens vermachte Margaretha Werner (1670) gar ihre gesamte nichtlegierte Habe dem Dekan von St. Stephan, Johann Fleischmann.<sup>75</sup>

Neben reinen Geldlegaten finden sich auch einige wenige Testamente, in denen persönliche Besitztümer an Kleriker legiert wurden. In sechs Fällen (davon vier Legate an nicht-verwandte Geistliche [10 %] und zwei an verwandte [5 %], insgesamt 15 %) wurden lediglich Sachgüter vermacht. In vier weiteren Testamenten (je zwei Legate an nicht-verwandte bzw. verwandte Geistliche [je 5 %], insgesamt 10 %) wurden den Sachgütern zusätzlich Geldlegate hinzugefügt. Auch hier gilt, dass die vermachten Objekte anders als die Geldlegate durch ihre biographischen Elemente eine tiefere Verbindung zur Erblasserin verkörperten. Im Unterschied zu den Gütern, die die Erblasserinnen ihrem Gesinde vermachten, um ihnen den Aufbau eines eigenen Haushalts zu ermöglichen, erhielten die Kleriker vor allem wertvolle (Gebrauchs-)Gegenstände. So vermachte etwa Kunigunda Tütsch Ende des 16. Jahrhunderts ihrem Schwager Michael Crass, der das Amt eines Vikars bekleidete, einen goldenen Becher und ein silbernes Kännlein.<sup>76</sup> Der (namentlich nicht genannten) Tochter ihres Veters Pancraz Gnipper, der ebenfalls Vikar war (!), sollte gemäß dem Letzten Willen von Regina Bälz (1621) ein kleines perlenes Haarband zu *gedechtnus*<sup>77</sup> gegeben werden. Jakob König, Mönch im Kloster Langheim, bekam

73 Ebd; vgl. auch Weiß, Bistum Bamberg, S. 346–401.

74 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235; AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

75 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5411. Zur rechtlichen Bedeutung von Geistlichen für die Testamentsaufrichtung und -exekution vgl. auch den Beitrag von Andreas Flurschütz da Cruz und Sandra Schardt in diesem Band.

76 AEB, Rep. I, Nr. 1271/14.

77 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31.

von Barbara Bleicher (1571) ein *Magölen*,<sup>78</sup> wobei es sich vermutlich um Mohnsamen handelt, die als Schlaf- und Schmerzmittel eingesetzt werden konnten.<sup>79</sup>

Aus dem Rahmen fällt ein Legat von Anna Hofmann (1563/66), die Michael Morscheuß, Kanoniker bei St. Jacob, ihren Weinberg vermachte.<sup>80</sup> Besonders großzügig – oder besonders auf ihr Seelenheil bedacht – war schließlich Susanna Kunigunda Götz, die insgesamt vier Geistliche mit freigiebigen Legaten ausstattete: Dem Kaplan zu Ebern vermachte sie einen Silberlöffel und fünf Gulden, der Oberin des Klosters zum Heiligen Grab in Bamberg ihr mit Silber beschlagenes Gebetbuch. Der Vikar und Summissar des Stifts St. Stephan, Friedrich Hellinger, erhielt neben 30 Gulden in bar zahlreiche Teller, Becher und Krüge, ein Paar Handschuhe und einen roten Sessel; dem Bamberger Domherrn Wolf Balthasar von Seckendorff<sup>81</sup> schenkte sie einen silbernen Becher, ein goldenes Agnum Dei, einen mit einem Smaragd besetzten Goldring und einen zweiten Ring mit Perlen und Steinen. Alle Empfänger bat sie, *vleißig für mein und meines haußwirths Seelen heil [zu] bitten* und ihr *darbei in besten Ingedenckh zu sein*.<sup>82</sup> Festzuhalten bleibt also, dass die sehr vermögende Erblasserin ihre wertvollsten Besitztümer Klerikern statt ihrer Familie hinterließ, um sicherzugehen, dass ihre Seele nach ihrem Tod Erlösung fand.

Die wohl höchste Auszeichnung erhielten Geistliche durch die Einsetzung als Erben. In den Bamberger Testamenten kam dies in insgesamt neun Fällen (22,5 %) vor. Darunter waren sechs nicht-verwandte Kleriker (15 %) und drei verwandte (7,5 %). Johanna Hildebrand (1667) und Margaretha Söhnlein (1670) hinterließen Geistlichen ihren gesamten Besitz, worunter auch ihre Wohnhäuser fielen. Im Falle von Johanna Hildebrands trug es den Namen „Haus zum Esel“ und lag in der Eselgasse.<sup>83</sup> Margaretha Söhnlein verfügte jedoch, dass ihre Base Elisabeth Gundlich

78 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4939.

79 Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Magsame, Bd. 12, Sp. 1449; Wirsung, Arznei Buch, S. 953.

80 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5097.

81 Zu ihm siehe Flurschütz da Cruz, Zwischen Füchsen und Wölfen, S. 122, 137f., 187, 353.

82 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

83 In der denkmalkundlichen Literatur wird ein „Haus zum Esel“ in Bamberg erwähnt, das seinen Namen von den Gebrüdern Eseler erhielt. Ihnen wurde im Jahr 1264 vom Domdekan und Stiftsprobst von St. Jakob, Eberhard von Würzburg, ein Garten in der Nähe ihres Hauses geschenkt. Dieser wurde als „Garten zum Esel“ bezeichnet. Auch der Straßenname rührt von den Gebrüdern Eseler her. Erst 1820 änderte man den als unschön wahrgenommenen Namen „Eselsgasse“ in „Edelgasse“. Spätestens 1547 gehörten Grundstück und Anwesen dem Kloster Ebrach, woran der heute verwendete Name „Alter Ebracher Hof“ für das an gleicher Stelle neu errichtete Gebäude erinnert. Vgl. Breuer/Gutbier, Stadt Bamberg. Bürgerliche Bergstadt, S. 471–478. Die Vererbung

bis zu ihrem Tod in dem Haus wohnen konnte. Erst danach durften Bartholomäus Braun, Senior des Stifts St. Jakob, und der Cellerar Georg Adam Zuber über das Erbe verfügen.<sup>84</sup> In den drei Fällen, in denen die Erben aus der Verwandtschaft der Testierenden stammen, spielten wohl familiäre Bindungen eine größere Rolle als der Wunsch, den Besitz einem Geistlichen zu vermachen. Kunigunda Feyl, Katharina Bieber und Margaretha Wüst vermachten ihr Erbgut nämlich stets mehreren Verwandten, unter denen sich sowohl Mitglieder des geistlichen als auch des weltlichen Standes befinden.<sup>85</sup> Interessanterweise wird in keinem dieser Testamente der – freilich dennoch implizierte – Wunsch geäußert, man solle der Erblasserin gedenken.

#### 4.4 Testamente von Dienerinnen zugunsten ihrer Dienstherrschaft

Dass die Grenzen zwischen gebenden Patronen und begünstigten Klienten im Laufe der Zeit verschwimmen und sich beide Seiten einander annähern konnten, belegen insbesondere die von Dienerinnen aufgesetzten Testamente. Denn in ihnen spielten Legate „von unten nach oben“, also von Dienerinnen an ihre Dienstherrschaft eine bedeutsame Rolle. Das untersuchte Korpus enthält neben dem bereits betrachteten Fall der Margaretha Hatzfelder drei derartige Nachlässe.<sup>86</sup>

Katharina Ziegler war die Haushälterin des Vikars und Dompfarrers Georg Burger, *bey welchem [sie] nun eine geraume Zeit hero alß Magt gedinget* hat. Über ihren

dieser Immobilie 1667 mutet allerdings seltsam an, da sich das in der denkmalkundlichen Literatur genannte „Haus zum Esel“ ab Mitte des 16. Jahrhunderts in Klosterbesitz befand. Möglich wäre jedoch, dass das Gebäude zwischen 1547 und der Aufsetzung des Testaments um 1667 erneut in private Hände gefallen war. Dabei könnten auch die Umstände des Dreißigjährigen Krieges eine Rolle gespielt haben: Dr. Sebastian Bach, der Ehemann der Erblasserin, war Syndikus des Domkapitels.

84 AEB, Rep. I, Nr. 1271/55; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5340.

85 Kunigunda Feyl vermachte ihren sechs Töchtern das Erbe, wovon zwei Nonnen waren, vgl. AEB, Rep. I, Nr. 1271/28. Katharina Bieber hinterließ ihren Besitz ihren drei Söhnen. Ihr Sohn Neidhard war Mitglied des Jesuitenordens, der Sohn Wolf Albert Kanoniker im Stift St. Stephan, vgl. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4937. Margaretha Wüst vermachte ihre Habe ihren vier Geschwistern. Ihr Bruder Christoph Krug war Mitglied des Dominikanerordens, vgl. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5427.

86 In einem vierten Fall handelt es sich lediglich um einen Nachtrag zu einem bereits aufgesetzten Testament, dessen Text nicht vorliegt. Aus diesem Nachtrag kann entnommen werden, dass die Erblasserin ihre Tochter und ihre weiteren Kinder zu Erben bestimmte. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5078.

Familienstand findet sich keine explizite Aussage; sie scheint jedoch ledig und kinderlos gewesen zu sein, da sie 1661 lediglich ihre Schwester, die ebenfalls Katharina hieß und zu *Ostheimb in Francken* lebte, mit einem Legat von zehn Gulden ausstattete. Der Schwester ihres Dienstherrn, Anna Maria Burger, hingegen hinterließ sie ihren *schwartzten borschentenn rockh*. Obwohl es sich dabei vermutlich nur um einen Alltagsrock von geringem Wert handelte, wird doch sichtbar, dass Katharina der Verwandten ihres Brotherrn, mit der sie wohl ebenfalls regen Kontakt hatte, etwas hinterlassen wollte. Auch zu ihrem Dienstherrn Georg Burger selbst scheint sie ein vertrauensvolles und freundschaftliches Verhältnis gepflegt zu haben. Sie setzte ihn als Universalerben ihrer übrigen nichtlegierten Habe ein und ersuchte ihn zudem – freilich in seiner Rolle als Geistlicher in einer Doppelfunktion – für ihre Beerdigung zu sorgen.<sup>87</sup>

Ein weiteres Beispiel stellt der Letzte Wille der Regina Bälz dar, die 1621 als Dienerin bei Hans Uselmann, einem Büttner, arbeitete. Weil sie ledig war und keine Kinder hatte, wollte sie ihren Besitz ihren *beste[n] Gutthäter[n]* vermachen. Dazu gehörte neben ihrer Stiefmutter, ihren zwei Stiefbrüdern, der Tochter ihres Vettters und der Tochter ihres Taufpaten auch die Familie ihres Dienstherrn. Hans Uselmann selbst bat sie, die Testamentsvollstreckung zu übernehmen; seine Frau setzte sie *umb erzeugter vieler Gutthaten und treuer Pfleg willen* als Erbin ein. Der Tochter Margaretha vermacht sie ein Haarband, all ihre Kleider und ein *Schieffnobel*,<sup>88</sup> den Söhnen Kilian und Georg schenkte sie je einen Reichstaler; deren wohl von ihr besonders geliebter Bruder Hans sollte die Hälfte ihres übrigen Geldes erhalten.<sup>89</sup> Die Dienerin Regina scheint somit als beinahe ebenbürtiges Mitglied in die Familie Uselmann eingebunden gewesen zu sein und hatte wohl in ihr eine Art Ersatzfamilie gefunden, die sie sogar während ihrer eigenen Krankheit gepflegt und sie stets gut behandelt hatte.<sup>90</sup>

Zuletzt soll noch ein Blick in das Testament von Dorothea Schwartz aus dem Jahre 1572 geworfen werden. Sie diente bei Conrad Gebhardt, Chorherr und Vikar zu St. Gangolf. Die Erblasserin war in diesem Falle möglicherweise verheiratet, hatte

87 AEB, Rep. I, Nr. 1271/53.

88 Hierbei handelt es sich um eine englische Goldmünze. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Nobel, Bd. 13, Sp. 863.

89 AEB, Rep. I, Nr. 1271/31.

90 Vgl. Signori, fruntschaft, S. 27.

jedoch keine Kinder.<sup>91</sup> Sie vermachte daher ihren Geschwistern, Nichten und Nefen und ihren *Muhmen* den Großteil ihres Besitzes. Die beiden einzigen Personen, die darüber hinaus in ihrem Letzten Willen Erwähnung fanden, waren Gertraud Reuter, die ihr *in [ihrer] Kranckheit vill gutts, lieb und threu Erwißen* hatte.<sup>92</sup> Sie erhielt dafür einen goldenen, mit einem Rubin besetzten Ring und einen Taler.<sup>93</sup> Zum anderen setzte sie Conrad Gebhardt als Alleinerben ihres übrigen Besitzes ein, obwohl sie ihm damit *seine Erzaigte gutthaten nitt bezaln kann*.<sup>94</sup> Er hatte sie ebenfalls während ihrer Krankheit gepflegt und ihr zahlreiche Wohltaten erwiesen. In der Tat zeigt auch dieser Nachlass, dass Dienerin und Dienstherr ein sehr enges Verhältnis gehabt haben müssen. Es erscheint jedoch nicht zulässig, von einer räumlichen und emotionalen Nähe zweier Personen auf ein Konkubinatsverhältnis oder eine Liebesbeziehung zu schließen. Zwar war dies gerade beim Klerus in Mittelalter und Früher Neuzeit angesichts des zunehmend nachdrücklicher geforderten Zölibats keine Seltenheit; dennoch kann nicht ohne Weiteres von der Sitten- und Maßlosigkeit eines jeden Klerikers ausgegangen werden. Vielmehr gilt es, „die Vielgestaltigkeit der zwischenmenschlichen Beziehungsmuster“<sup>95</sup> zu bedenken.

## 5. Legate an Patenkinder

### 5.1 Patenschaft als künstliche Verwandtschaft

In Mittelalter und Früher Neuzeit wurde der Terminus Verwandtschaft für einen weit umfassenderen Bereich angewendet, als dies heute der Fall ist. Neben der

91 Vgl. AEB, Rep. I, Nr. 1271/6. Im Testamentstext ist an einer Stelle die Rede von einem Goller – eine Bezeichnung für einen Hemdkragen oder eine kurze Jacke –, den die Erblasserin von ihrem *lieben haußwirt* erhalten hat. Der Ausdruck „Hauswirt“ kann die Bedeutung von „Ehemann“ haben, möglich sind jedoch auch „Vorstand eines Haushaltes“ im Sinne eines *pater familiae* oder „Hausbesitzer“. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. Hauswirt, Bd. 10, Sp. 698; van Eickels, Verwandtschaft.

92 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

93 Gabriela Signori zieht aus der Tatsache, dass Mägde und Dienerinnen im Besitz von wertvollen Gegenständen sind, den Schluss, dass sie diese von ihren Dienstherrn erhalten haben müssen. Dies kann in diesem Fall nicht ausgeschlossen, jedoch auch nicht belegt werden. Vgl. Signori, fruntschaft, S. 28.

94 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

95 Signori, fruntschaft, S. 30.

Verbindung zweier Personen durch *consanguinitas* (Blutsverwandtschaft) und *affinitas* (Verschwägerung) konnten die Familienbindungen auch durch sogenannte „künstliche Verwandtschaften“<sup>96</sup> erweitert werden. Ziel dieser neu geschlossenen Beziehungen war vor allem, eine so enge Bindung zwischen den beiden Bündnispartnern zu schaffen, wie sie idealerweise bei Familienmitgliedern vorliegt. Es ging demnach nicht (nur) darum, dem neuen Verwandten einen familiären Status zu verleihen und ihn in die familiäre Gemeinschaft aufzunehmen, sondern vor allem um die Übertragung nicht immer exakt zu bestimmender verwandtschaftlicher Rechte und Pflichten.<sup>97</sup> Solche neu konstituierten (quasi-)verwandtschaftlichen Beziehungen finden sich vorwiegend in Lebensbereichen, in denen enge soziale Beziehungen eine Rolle spielten: Neben Kloostergemeinschaften, Schwurbrüderschaften und Gildegenossenschaften gilt auch die Patenschaft als eine solche Form der künstlichen Verwandtschaft.<sup>98</sup>

Die geistliche Verwandtschaft, die eine Person durch Übernahme der Patenschaft mit einem Täufling – und somit auch mit dessen Familie – eingeht, wird hinsichtlich ihrer Wahrnehmung und Beurteilung vielfach der „echten“ Verwandtschaft gegenübergestellt.<sup>99</sup> Dabei werden nicht selten Fehlschlüsse gezogen, die aus einem Denken in modernen Kategorien resultieren und dabei übersehen, dass die verschiedenen Verwandtschaftssysteme in Mittelalter und Früher Neuzeit ein großes soziales Geflecht bildeten. Biologische und geistliche Verwandtschaft können demnach nicht als bipolar und strikt getrennt voneinander betrachtet werden. Schon allein die Tatsache, dass es Heiratsverbote zwischen Paten und ihren Patenkindern gab und die Patenschaft bereits früh mit familiärem Vokabular bezeichnet wurde (*pater spiritualis*, *compater*, *patrinus*), belegt die grundsätzlich wahrgenommene und zumindest teilweise auch rechtlich kodifizierte Egalität beider Verwandtschaftsarten.<sup>100</sup>

96 van Eickels, Verwandtschaft. – Neben dem Begriff „künstliche Verwandtschaft“ finden sich in der Forschungsliteratur auch Benennungen wie „Pseudo-Verwandtschaft“, „putative“ oder „klassifikatorische Verwandtschaft“, „rituelle Verwandtschaft“, „fiktive“ oder „metaphorische Verwandtschaft“ oder gar „verwandtschaftsähnliche Beziehung“. Vgl. dazu Jussen, Künstliche Verwandtschaft, S. 45–51; Mitterauer, Geistliche Verwandtschaft, S. 173.

97 Vgl. Jussen, Patenschaft, Sp. 1780; Jussen, Adoption, S. 17f.

98 Vgl. Jussen, Künstliche Verwandtschaft, S. 44.

99 Vgl. Mitterauer, Geistliche Verwandtschaft, S. 172.

100 Vgl. ebd., S. 174. Noch heute finden wir beispielsweise im Englischen und in den skandinavischen Sprachen die Bezeichnungen *godfather* bzw. *gudfader* (dänisch), *godfar*

Wen wählte man nun als Paten für seine Kinder? Der künstliche Charakter der Verwandtschaft allein lässt bereits den Schluss zu, dass mit der Patenschaft im Allgemeinen mehrere Ziele verbunden waren. Vereinfacht könnte man sagen: Die Eltern wählten diejenige Person, mit der sie gerne näher verwandt sein wollten.<sup>101</sup> Es konnte sich dabei um einen guten Freund handeln, dem man die geistliche Begleitung und im Ernstfall auch die elterlichen Erziehungspflichten anvertrauen wollte. Es konnte aber auch jemand sein, von dem man sich soziale, religiöse oder politische Vorteile versprach. Gleichwohl kam – so noch das heute gängige Verständnis – auch eine bereits blutsverwandte Person infrage, die man durch die Patenschaft auszeichnete und zu der man das Verhältnis so intensivierte.<sup>102</sup>

Neben der Taufpatenschaft existieren noch weitere geistliche Verwandtschaftsformen wie die Firmpatenschaft und das Katechumenat. Beide funktionierten prinzipiell nach demselben sozialen und kirchenrechtlichen Schema wie die Taufpatenschaft, waren jedoch gesellschaftlich weniger bedeutsam.<sup>103</sup>

## 5.2 Patenschaften in den Bamberger Testamenten

Dem Wissen um die Patenschaft als bewusst neu konstituierte Form der Verwandtschaft steht die Tatsache gegenüber, dass die Klauseln in den Bamberger Testamenten fast durchweg sehr knapp ausfallen. So ist beispielsweise nicht bekannt, ob die Patenkinder mit den Erblasserinnen auch in einem biologischen Verwandtschaftsverhältnis standen oder ob es sich um Kinder guter Freunde handelte. Ebenso wenig wissen wir, ob die Erblasserinnen für mehrere Kinder derselben Familie die Taufpatenschaft übernommen hatten, oder ob politisch oder sozial motivierte Bindungen zwischen den Familien eine Rolle spielten. Es kann auch in diesem Fall lediglich von den Testaments- und Kodizilltexten ausgegangen und versucht werden, aus Beschaffenheit und Wert der einzelnen Legate Rückschlüsse auf das Verhältnis zu ziehen.

(schwedisch) oder *guðfaðir* (isländisch).

101 Vgl. Jussen, Verwandtschaft, Sp. 1780. Wohl (mit) aus diesem Grund war es in manchen Gegenden üblich, dass mindestens zwei Taufzeugen die Patenschaft eines Kindes übernahmen. Es kam auch vor, dass ein Pate die Patenschaft für mehrere Kinder derselben Familie übernahm oder dass dessen Ehefrau bzw. Ehemann eine Patenschaft übertragen bekam. Die Verbindung zwischen den beiden Familien wurde dadurch intensiviert und stabilisiert. Vgl. Jussen, Adoption, S. 27.

102 Vgl. Jussen, Verwandtschaft, Sp. 1780.

103 Vgl. ebd.; van Eickels, Verwandtschaft.

In 30 der 84 Testamente werden Legate an Paten- und Firmpatenkinder vermacht (35,7 %).<sup>104</sup> Der Großteil davon bestand aus Vermächtnissen an die eigenen Patenkinder; in einigen Fällen fanden jedoch zusätzlich die Patenkinder des Ehemanns Erwähnung. Dies unterstreicht die Weitläufigkeit des Verwandtschaftsbegriffs. Die entferntere, nur durch die Ehe mit ihrem Mann zustande gekommene Verbindung konnte sich jedoch auch im Testamentstext niederschlagen. So differenzierte etwa Margaretha Wüst (1698) klar zwischen ihren eigenen Patenkindern, denen ihres Mannes und ihren Firmpatenkindern:<sup>105</sup> Die eigenen Patentöchter erhielten je fünf, das Taufpatenkind des Mannes hingegen lediglich zweieinhalb Gulden. Auch das Firmpatenkind Maria Katharina musste sich mit der Summe von zweieinhalb Gulden begnügen. Ihre dritte Patentochter erhielt hingegen 100 Thaler und ein gerichtetes Bett, da sie zugleich als Dienstmagd bei ihr tätig war.<sup>106</sup> Anders verhielt sich dagegen Margaretha Schmid, die nicht zwischen enger und weiter entfernter Verwandtschaft unterschied und bei ihrem Tod jedem noch lebenden Patenkind von sich selbst und ihrem Ehemann fünf Gulden vermachte.<sup>107</sup>

Diese Form der Pauschalisierung von Legaten findet sich noch in weiteren Fällen. Peter und Dorothea Behm hinterließen jedem Patenkind einen Gulden, *welche[s] unter deßen nit gelaidt wurde*,<sup>108</sup> und auch Clara Müller, die 1690 zusammen mit ihrem Ehemann Wolf testierte, vermachte *jeder ihrer tauffdodten zur gedächtnus* einen Reichstaler.<sup>109</sup> Auffallend sind die vergleichsweise geringen Beträge, die die Patenkinder erhielten. Das Ehepaar Müller legierte mit einem Reichstaler die geringste Summe; den höchsten Betrag vermachte Anna Harlos (1571) ihrer Patentochter Anna mit 20 Gulden.<sup>110</sup> Ihr Testament zeigt darüber hinaus, dass zwischen Patin und Patenkind – ähnlich wie zwischen Dienstherrin und Dienerin – unterschiedlich

104 Siehe die Abbildungen 4a und 4b im Anhang.

105 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5427.

106 Die Praxis der Benennung eines Täuflings nach seinem Taufpaten war in Mittelalter und Früher Neuzeit im gesamten deutschsprachigen Raum weit verbreitet, jedoch nicht zwingend. Häufig spielten auch andere Namensgeber wie Kalender- oder Stadtheilige, Patrone oder leibliche und geistliche Verwandte eine Rolle. Vgl. dazu ausführlich Rolker, Namensgebung. In der Frühen Neuzeit spielten darüber hinaus regionale und konfessionelle Faktoren für die Namensgebung eine wichtige Rolle.

107 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5305.

108 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4931. *gelaidt* von „geleiden“, im Sinne von „Leid erfahren, sterben“. Vgl. Grimm, Wörterbuch, Art. geleiden, Bd. 5, Sp. 2981.

109 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5202.

110 AEB, Rep. I, U 1046.

enge Beziehungen bestehen konnten. Neben ihrer Patentochter Anna hatten sie und ihr Ehemann noch weitere Patenkinder, denen sie jedoch lediglich fünf Gulden legierten. Ähnlich ging auch Margaretha Schwab (1672) vor. Sie vermachte der nicht namentlich benannten Tochter von Hans Weiß fünf Gulden und ihren zwölf anderen Patenkindern jeweils einen Reichstaler.<sup>111</sup> Ein weiteres Beispiel findet sich im Testament der Maria Döppelt (1671), die den Patensöhnen Lukas Sechs und Lukas Sattelmeyer je vier Reichstaler hinterließ. Lukas Wagendanz, ein weiteres Patenkind, hingegen sollte 20 Reichstaler erhalten, *wan er gaistisch wird*.<sup>112</sup> Der Grund für diese Bevorzugung liegt damit klar auf der Hand – Maria fügte jedoch sicherheitshalber hinzu, ihr letztgenannter Patensohn solle ihrer gedenken und für sie beten.

Doch nicht nur bei Geldlegaten, die den Großteil der Nachlässe ausmachen (42 Geldlegaten von 78 Legaten, insgesamt 53,8 %), kann zwischen einzelnen Patenkindern differenziert werden. Auch das Legieren von Sachgütern und persönlichen Wertgegenständen zeigt, dass die Beziehung zwischen Erblasserin und Patenkind enger oder distanzierter sein konnte. So vermachte Elisabeth Krauß (1626) ihrer Patentochter Ursel lediglich *ein Arrlaßen Schurtz und ein Lündischen Schurtz-fleckh*, während eine weitere Patentochter mit einem *blawen Wülenen Rockh mit duppeldaffeten Leibfarben gebrehm* sowie mit einem *Ainfach schwartzen Rockh mit dreymahl Sammeten Börttleinn* [und] *dan ein Sammetes Leib Röcklein* ausgestattet wurde, da sie sie während ihrer Krankheit gepflegt und unterstützt hatte. Das dritte Patenkind Elisabeth erhielt sogar ein Legat von 25 Gulden, das gegen eine jährliche Verzinsung angelegt werden sollte, einen Pelzmantel und eine *damascaten Pogenhauben*.<sup>113</sup> Auch Margaretha Wuner (1671) belohnte ihre Patentochter Amalia Metzner mit 30 Gulden, einem Spann- und Federbett sowie der Hälfte ihres gesamten Hausrates, da sie nicht nur Patenkind, sondern auch Dienerin der Erblasserin war. Ihre andere Patentochter Dorothea Kammann hingegen, die nicht bei ihr in Diensten stand, erhielt nur Spann- und Federbett.<sup>114</sup>

Insgesamt wurden in 13 Legaten Sachgüter vermacht (17,1 %), in elf weiteren wurde den persönlichen Gegenständen ein Geldbetrag zwischen wenigen Talern und maximal 20 Gulden hinzugefügt (14,5 %). Neben Kleidung und Bettzubehör

111 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329.

112 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4970.

113 AEB, Rep. I, Nr. 1271/35.

114 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5428.

macht auch weltlicher und geistlicher Schmuck einen Teil der Legate aus. Margaretha Pfister (1695) etwa verteilte unter ihren Patenkindern silberne Gürtel und (Messer-?)Scheiden, einen Rosenkranz, ein Perlenhaarband und ein silberbeschlagenes Gebetbuch.<sup>115</sup> Das Patenkind Magdalena Tribel wurde dabei als *meiner Schwester Kind* bezeichnet. Die Erblasserin war demnach sowohl Patentante als auch Tante durch Blutsverwandtschaft. Über mehrere Seiten reicht schließlich die Auflistung sämtlicher Gegenstände, die Anna Elisabeth Voit von Rieneck ihrem Patensohn Marquard Johann Eberhard Anton Horneck von Weinheim zu hinterlassen gedachte. Darunter finden sich Becher, Leuchter, ein mit Diamanten besetztes Kreuz, mehrere wertvolle Ringe und zwei lebensgroße Porträtbilder. Sie begründete dieses Legat damit, dass *sothaner geschmuck allezeit den ältlichen deß geschlechtß von Horneck verbleiben* solle.<sup>116</sup> Marquard wurden also als Patenkind einige der wertvollsten Familienbesitztümer überlassen. Mit der Einsetzung als Haupterin erfuhr lediglich Katharina Behm als Patentochter von Katharina Jauernig (1670) eine noch größere symbolische Anerkennung.<sup>117</sup> Das Erbe umfasste zwar lediglich mehrere Röcke, Bettzubehör und den unbenannten und wohl nicht besonders wertvollen verbleibenden Rest des Hausrats. Dennoch ist bezeichnend, dass die wenig vermögende Erblasserin den Großteil ihres Besitzes ihrer Patentochter als einzig benannter Verwandter vermachte.<sup>118</sup>

Die Besonderheit der Patenschaft bestand demnach darin, dass die auf diesem Wege eingegangene Verwandtschaftsbeziehung eine überaus wichtige Verbindung darstellen konnte, die durch Legate von hohem monetären oder emotionalen Wert zum Ausdruck gebracht wurde. Hinzu kommt, dass neben die Verbindung der Taufzeugenschaft weitere Verbindungen wie ein Dienstverhältnis oder Blutsverwandtschaft treten konnten, die die Beziehung zwischen beiden Seiten festigten. Gleichzeitig findet man häufig jedoch auch den Fall, dass die Erblasserinnen anscheinend keine besondere Beziehung zu ihren Patenkindern hatten und ihnen allen denselben mehr oder weniger geringen Pauschalbetrag hinterließen. Bernhard Jussen

115 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5235.

116 AEB, Rep. I, Nr. 1271/57.

117 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

118 Die Erblasserin musste einen Großteil ihres Besitzes veräußern, um die Beerdigung und einen „Dreißigsten“ bei den Karmelitern finanzieren zu können. Das übrige Vermögen nutzte sie vorwiegend für fromme Legate. Neben der Patentochter Katharina nennt das Testament mit Kunigunda Zolner lediglich eine weitere Legatempfängerin. Vgl. StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5110.

nimmt an, dass gerade für Personen mit vielen Patenkindern die Patenschaft einen Wert- und Funktionsverlust erlitt, da es nicht möglich war, all diese Verbindungen intensiv und gewissenhaft zu pflegen.<sup>119</sup> Dies ist im Fall der oben genannten Margaretha Schwab, die mindestens dreizehn Taufzeugenschaften übernommen hatte, denkbar. Für die anderen Erblasserinnen, die lediglich zwei, drei oder vier Patenkinder hatten, erscheint diese Erklärung jedoch nicht ausreichend.

## 6. Legate an „freunde“

### 6.1 Zur problematischen Polysemie des Begriffs „freund“

Ähnlich wie der weitgefaste Verwandtschaftsbegriff der Vormoderne ist auch der Ausdruck „freund“ nicht ohne Weiteres in das neuhochdeutsche „Freund“ übertragbar. Freundschaft, Verwandtschaft und sogar Ehe und Liebe bildeten in Mittelalter und Früher Neuzeit ein einheitliches semantisches Begriffsfeld. Sie markieren allesamt eine feste Bindung und wurden häufig sogar synonym verwendet.<sup>120</sup> Diese Bindung bezog sich jedoch nicht nur auf eine persönliche Liebes- oder Freundschaftsbeziehung, sondern ist auch als Ausdruck einer rechtlichen oder politischen Gemeinschaft zu verstehen – auch ein Patron oder politischer Verbündeter konnte somit als „freund“ bezeichnet werden, sodass eine Freundschaft demnach nicht immer auf Gleichrangigkeit beruhen musste.<sup>121</sup> Diese Polysemie des Freundschaftsbegriffs blieb bis in die Frühe Neuzeit hinein im Bewusstsein der Menschen bestehen. Erst als Freundschaft im Verlauf des 17. und 18. Jahrhunderts

119 Vgl. Jussen, Adoption, S. 36–38.

120 Deutlich macht dies der Eintrag zum Lemma „freund“ im Deutschen Wörterbuch der Gebrüder Grimm. Hier wird zwischen drei – für uns relevanten – Bedeutungen unterschieden: Der Ausdruck kann erstens einen „geneigte[n], gleichgestimmte[n], gleichgesinnte[n], anhängliche[n] mann“ bezeichnen, „der freud und leid mit uns theilt“. Zweitens heißt es: „obschon die alte sprache zwischen *friunt* und *mâg*, zwischen *gemachet* und *erborn friunt*, die heutige zwischen *freund* und *verwandter* unterscheidet, so hat auch *freund* oft den Sinn von *verwandter*.“ Zuletzt bedeutet „freund“ auch „*geliebter*, [...] *liebhaber* oder *friedel*“ (= mhd. Ausdruck für Geliebte(r), JS).“ Vgl. hierzu Grimm, Wörterbuch, Art. freund, Bd. 4, Sp. 162–163 sowie Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch, Art. vriunt, S. 355. Auch der Duden listet für den heutigen Wortgebrauch u.a. die Bedeutungen „Freund“, „Geliebter/Lebenspartner“ sowie „Gönner/Mäzen.“ Vgl. Duden online, Art. Freund. Online unter: <http://www.duden.de/rechtschreibung/Freund> [11.01.2018].

121 Vgl. van Eickels, Freundschaft, S. 24; Jancke, Patronage, S. 181; van Eickels, Vasalität, S. 407.

durch Strömungen wie literarischer Empfindsamkeit oder (Früh-)Romantik mehr und mehr privatisiert wurde, verschwanden die mittelalterlichen Vorstellungen der Freundschaft „als Netzwerk wichtiger Beziehungen.“<sup>122</sup> Freund ist also nicht gleich Freund. Vielmehr besteht die Problematik darin, dass konträr zur klar umrissenen, emotional aufgeladenen Freundschaft der Moderne die Unschärfe des Begriffs in vormoderner Zeit wenig Anknüpfungspunkte bietet, eine Freundschaft genau zu definieren und von anderen Phänomenen abzugrenzen. Ein minimalistischer, aber somit zwangsläufig auch flächendeckendster Ansatz besteht laut Klaus van Eickels darin, jeden, der nicht Feind oder zumindest nicht Fremder war, als Freund zu bezeichnen.<sup>123</sup> Zugleich gilt jedoch grundsätzlich, dass mit einer Freundschaft ähnlich der Patronage stets eine langfristige Verbindlichkeit und gewisse Erwartungen von Hilfe, Unterstützung, aber auch sozialer Kommunikation und Geselligkeit einhergingen.<sup>124</sup>

In den Bamberger Testamenten macht die Gruppe der „freunde“ den bei weitem größten Teil der Legatsempfänger aus. In über der Hälfte der Nachlässe (49 von insgesamt 84 bzw. 58,3 %) finden sich Legate dieser Art.<sup>125</sup> Es kann jedoch nur in den wenigsten Fällen nachgewiesen werden, um welche Art von „freundschaft“ es sich handelte, da zumeist nur der (Ruf-)Name des Empfängers sowie Wert oder Beschaffenheit des Legats aufgelistet werden. Um bei der Analyse ein allzu spekulatives Vorgehen zu vermeiden, sollen im Folgenden vor allem diejenigen Legate untersucht werden, zu denen nähere Angaben zur Person oder Begründungen für die Vergabe in den Testaments- und Kodizilltexten vorhanden sind.

## 6.2 „freunde“ in den Bamberger Testamenten

Unter den Legatsempfängern, die hier unter dem Begriff „freunde“ zusammengefasst werden, sind nur wenige, die in den Bamberger Testamenten und Kodizillen auch eine solche Bezeichnung erhalten. Lediglich Margaretha Leun (1615) betitel-

122 van Eickels, Freundschaft, S. 32.

123 Vgl. van Eickels, Verwandtschaftliche Bindungen, S. 160; Seidel/Schuster, Freundschaft und Verwandtschaft, S. 151.

124 Vgl. van Eickels, Vasalität, S. 407; Seidel/Schuster, Freundschaft und Verwandtschaft, S. 152.

125 Siehe Abbildung 5 im Anhang.

te Wolfgang Weiglein als *gueten Freundt*,<sup>126</sup> und auch Margaretha Lütths Testament benannte mit Erhardt Lichlenfresser einen *befreundten*.<sup>127</sup> Welche Art von „freund“ in Anna Walters (1632) Nachlass gemeint ist, wenn sie Georg Lutz als guten Freund ihres Mannes bezeichnete, ist indessen kaum mehr zu ergründen.<sup>128</sup> Nahezu undurchschaubar werden die „freundschaftlichen“ Beziehungen bei Barbara Deuerkauf, die Margaretha Söhnlein, Ehefrau des Büttners Hans Söhnlein, mit folgenden Worten als Universalerbin einsetzte:

*die nit allein in ihrer lebzeiten alzeit gutte freundschaftt zue Ihr gesuget, sondern auch in ihrer höchsten noth unndt grösten leibsschwachheit, zue welcher zeit die freundt am meisten erkennen werden können, beygesprungen, weiln aber solches alles von ihren befrenden underlassen, unnd si ihrenthalben verzagen müssen, so sollen sie sambtlich alle von ihrer wenig verlassenschaft exhaeredirt und gantz und gahr hiemit enterbt sein* [Hervorh. durch die Verf.].<sup>129</sup>

Semantisch sinnvoll erscheint zumindest in diesem Fall, dass zwischen *freundt* und *befreundt* unterschieden und erstere Bezeichnung für Freunde, letztere für die Angehörigen verwendet wurde.<sup>130</sup> Jedoch kann von diesem einmaligen Fall nicht auf die allgemein gebräuchliche Begriffsverwendung geschlossen werden, zumal die Formulierungen auch vom zuständigen Notar herrühren könnten.

Neben diesen „freunden“ wurden häufig Nachbarn und Nachbarinnen der Erblasser bedacht. Hier kann man wohl davon ausgehen, dass sich durch die räumliche Nähe und den dadurch bedingten häufigen Kontakt eine Freundschaft im heutigen Sinne entwickelt hatte. So vermachte etwa Anna Herwart (1598) ihrer Freundin Anna Schwanmeußel, die neben ihr in der Keßlergasse wohnte, sowie deren Sohn Stefan und seiner Ehefrau je einen Gulden.<sup>131</sup> Anna Pregler (1576) ließ dem Schneidermeister Friedrich Heinrich, der im Haus neben ihr ansässig war, einen Taler zukommen, und Kunigunda Kupfer erhielt von ihrer Nachbarin Anna Steiner (1611)

126 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25.

127 StABa Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5172.

128 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

129 AEB, Rep. I, Nr. 1271/42.

130 Interessant an dieser Stelle ist die Ähnlichkeit des Ausdrucks *in ihrer höchsten noth [...]* *zue welcher zeit die freundt am meisten erkennen werden können* mit dem Sprichwort *Amicus certus in re incerta cernitur* (Ennius, zitiert bei Cic. Lael. 64). Ob hier allerdings ein Zusammenhang – besonders in der Wortwahl (*freundt* – *amicus*) – besteht, sei dahingestellt.

131 AEB, Rep. I, Nr. 1271/10.

zwei Gulden, da sie *ihr bißhero viel unnd vleißig gewartet* hatte.<sup>132</sup> Anna Stiß (1647) hinterließ darüber hinaus ihrer Vermieterin ein Legat<sup>133</sup> und Anna Walter setzte 1632 ihren *hausherr[n]* Georg Marschalk gar als Testamentarier ein.<sup>134</sup>

In der Tat übernahmen in vielen Testamenten „freunde“ der Erblasserinnen die Aufgabe des Testamentsvollstreckers. Anna Pregler, die 1576 die beiden *Inwoner und Burger zu Bambergk* Eberhart Golttfuß und Hans Laymer für diese Aufgabe bestimmte, verdeutlichte ihre Wahl durch die Begründung, *wie sie dan ir besonder gut vertrauen zu inen hette*.<sup>135</sup> Barbara Wegner (1510) hingegen bestellte *die Ersamen und weysen* Hans Wegner, Claas Hölztlein und Philip Maler zu Testamentariern, die zugleich ihre Schwäger und *gutt freünde* waren.<sup>136</sup> Für ihre Mühen – die Tätigkeit wurde wohl nicht immer bezahlt<sup>137</sup> – wurden sie von den Erblasserinnen mit mehr oder weniger großzügigen Legaten entlohnt. Dabei spielte sicherlich auch der Grad der emotionalen Beziehung zwischen beiden Parteien sowie das vorhandene Vermögen der Testiererin eine entscheidende Rolle. Die meisten Testamentarier erhielten lediglich einen geringen Geldbetrag, den man wohl als symbolische Kompensation verstehen kann.<sup>138</sup> Höhere Beträge bis zu 25 Gulden oder Legate von Wertgegenständen lassen auf eine engere Verbindung zur Erblasserin schließen. Margaretha Hatzfelder (1597) etwa belohnte ihre Testamentsvollstrecker mit je 20 Gulden, Elisabeth Gredering (1664) vermachte Johann Weber für seine Mühe sogar 25 Gulden.<sup>139</sup> Anna Hofmann (1563/66) scheint zu ihren beiden Testamentariern Georg Striegel und Melchior Pückling in einem besonders vertrauensvollen und freundschaftlichen Verhältnis gestanden zu haben, da sie nicht nur beide mit

132 AEB, Rep. I, U 1050; AEB, Rep. I, Nr. 1271/22.

133 Die Frau Philipp Sauers erhielt von der Erblasserin drei Simra Korn. Zudem wurden ihre Schulden erlassen. AEB, Rep. I, Nr. 1271/48.

134 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390.

135 AEB, Rep. I, U 1050.

136 AEB, Rep. I, U 1045.

137 Vgl. Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln“, S. 71.

138 Beispiele hierfür: Hans Haußner und Pankraz Ott, die das Testament von Kunigunda Rapold vollstreckten, erhielten dafür zwei Taler (StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5260); Georg Marschalk und Hans Carl Voit, Testamentarier der Anna Walter, erhielten je einen Gulden (StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5390); Thomas Winhamer, Vollstrecker von Anna Steiners Letztem Willen, erhielt für die Erledigung dieser Aufgabe ebenfalls einen Taler (AEB, Rep. I, Nr. 1271/22).

139 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5069; AEB, Rep. I, Nr. 1271/54.

je drei Gulden und einem Hofbecher ausstattete, sondern auch deren Kinder mit Legaten von fünf bzw. vier Gulden bedachte.<sup>140</sup>

Besonders dankbar erweisen sich die Erblasserinnen gegenüber denjenigen „freunden“, die ihnen *viell guttes gethan*,<sup>141</sup> ihnen *stetig treulich beigesprungen*<sup>142</sup> oder sie *in ihrer Kranckheit bedient*<sup>143</sup> hatten. So erließ etwa Margaretha Leun (1615) Endriß Schreckh die Schuldsomme von 50 Gulden, da er sie bei sich aufgenommen und ihr während ihrer Krankheit beigestanden hatte. Seiner Tochter Elisabeth hinterließ sie den Großteil ihrer Kleidung, Messer und Scheiden, da sie sie ebenfalls gepflegt hatte.<sup>144</sup> Unter der Bedingung, sie weiterhin bis zu ihrem Tod zu betreuen, wurde Margaretha Blochberger von Margaretha Deuber (1677) mit Bettzubehör ausgestattet und erhielt damit als einzige Person ein Legat von ihr.<sup>145</sup> Als großzügig erwies sich auch Dorothea Schwartz, die ihrer Pflegerin Gertraut Reuter ein *guldnes Ringlein, mit Einem Rubinlein versetzt, und ein thaller mit Einem Creutz*<sup>146</sup> hinterließ. Ob Caspar Bach, der Vormund von Susanna Barbara Merz (1643), als Freund oder als Verwandter zu benennen ist, ist nicht zu entscheiden. Fest steht jedoch, dass sie sich ihm gegenüber besonders erkenntlich zeigen wollte, da er sie *zu sich in seine behaußung genommen* und ihr *alles Liebs und guts erzeiget* hatte.<sup>147</sup> Bach, seine Frau und seine Tochter bedachte sie in ihrem Testament mit überdurchschnittlich wertvollen Legaten wie rubinbesetzten Ringen und Besitzanteilen an einer Mühle, einem Feld und ihrem Hof in Würzburg. Auch die Magd der Familie erhielt für ihre Bemühungen und die Pflege während ihrer Krankheit ein gerichtetes Bett. In nur zwei Fällen wurden darüber hinaus „freunde“ als Erben eingesetzt. Kunigunda Rapold (1567) hinterließ ihren gesamten nicht legierten Besitz Wolf Rebenlein und seiner Ehefrau.<sup>148</sup> Kunigunda Stein vermachte 1621 ihre Habe ihren Nachbarn, dem Weinhändler Simon Endres und dem Lehrer Hans Mayer, *umb vieler von ihnen und*

140 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096.

141 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4984.

142 AEB, Rep. I, Nr. 1271/38.

143 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4965.

144 AEB, Rep. I, Nr. 1271/25.

145 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 4965.

146 AEB, Rep. I, Nr. 1271/6.

147 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188.

148 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5260.

*den Ihrigen mir erzeugten Gutthaten, heimbsuchungen, und sonst guten willen und Zuspringens wegen.*<sup>149</sup>

Unabhängig von Höhe und Beschaffenheit der vermachten Legate fällt auf, dass einige Testiererinnen auffallend viele „freunde“ bedachten. Anna Hofmann etwa vermachte 1563/66 fünf „freunden“ Legate, Anna Pregler (1576), Susanna Kunigunda Götz (1635) und Susanna Barbara Merz (1643) sechs, Margaretha Leun (1615), Elisabeth Gredering (1664), Margaretha Schwab (1672) und Maria Barbara Bittel (1692) sieben, Margaretha Hatzfelder (1597) sogar zwölf.<sup>150</sup> Möglicherweise wollten sich diese Erblasserinnen bei besonders vielen Personen erkenntlich zeigen. Naheliegender erscheint jedoch die Annahme, dass sie versuchten, durch die Vergabe von Legaten an eine möglichst hohe Zahl von Empfängern den Kreis der Fürbitter zu erweitern. Zu erben bedeutete nicht nur, ein Legat in Empfang nehmen zu dürfen, sondern ging stets mit einer Gegenleistung einher. Diese konnte schon zu Lebzeiten erfolgt sein, etwa durch Pflege der Erblasserin oder gute Freundschaft. Sie konnte aber auch erst nach dem Ableben entrichtet werden. Darüber hinaus stand hinter jedem Legat die unausgesprochene Verpflichtung, für die Seele der Verstorbenen zu beten. Je mehr Personen man also bedachte, desto sicherer konnte man sein, dass für das Heil der Seele gesorgt und die Memoria gesichert war. Verfügte jemand demnach nicht über genügend Angehörige, war er oder sie regelrecht gezwungen, den Kreis der Fürbitter durch Freunde zu erweitern. Gleichzeitig konnten diese Legate Frömmigkeit, Reichtum und soziale Stellung des Testierenden unterstreichen.<sup>151</sup> Auf jeden Fall verteilten die Erblasserinnen ihre Besitztümer nicht gedankenlos, sondern scheinen durchaus gründlich darüber nachgedacht zu haben, wem der Transfer nützlich sein konnte und wer ihn verdient hatte.

149 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5353.

150 StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5096; AEB, Rep. I, U 1050; AEB, Rep. I, Nr. 1271/38; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5188; AEB, Rep. I, Nr. 1271/25; Nr. 1271/54; StABa, Hochstift Bamberg, Geistliche Regierung, Nr. 5329; Nr. 4938; Nr. 5069.

151 Vgl. Richard, „Fromme Klauseln“ – „Profane Klauseln,“ S. 75f.

## 7. Fazit

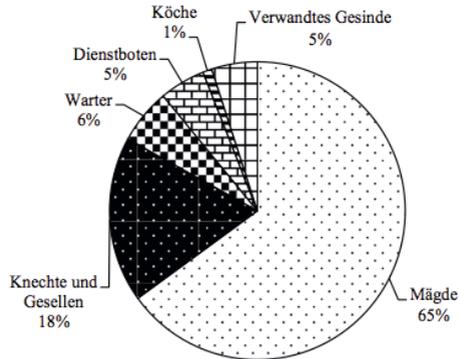
Die Analyse der 84 Bamberger Testamente hat vor allem eines gezeigt: Legate und Erbeinsetzungen erfolgten nicht aus einem einzigen Motiv heraus. Neben persönlicher Wertschätzung und Verbundenheit spielten stets auch (familien-)politische, religiöse und soziale Aspekte eine nicht zu unterschätzende Rolle. Darüber hinaus erschwert das mittelalterliche und frühneuzeitliche Verständnis von Freundschaft und Verwandtschaft mit seiner Unschärfe eine genaue Bestimmung der Motive. Hinzu kommt, dass die Verbindungen zwischen Erblasserin und Legatempfängern häufig auf mehreren Ebenen anzusiedeln sind, etwa wenn ein Geistlicher zugleich Neffe oder ein Patenkind zugleich Magd war.

Auf die Qualität einer Beziehung kann im vorliegenden Fall lediglich über den Wert und die Beschaffenheit der vermachten Güter geschlossen werden. Hohe Geldsummen, persönliche Besitztümer und die Erbeinsetzung sind die sichersten Anzeichen dafür, dass die Testierende eine bestimmte Person schätzte. Das Beispiel des Gesindes hat jedoch darüber hinaus gezeigt, dass auch scheinbar weniger kostbare Gegenstände wie Bettzeug oder Kleidung für die Vermächtnisnehmerinnen von großem Wert sein konnten, da sie den Start in ein selbstständiges Leben ermöglichten. Die angeführten Beispiele weltlicher oder geistlicher Patrone belegen, dass ein Legat nicht nur aus reiner Wertschätzung vermacht wurde. Die engere Verbindung der Geistlichkeit zu Gott spielte sicherlich eine Rolle für die Wahl der Erblasserin und auch die prestigeträchtigen Bamberger Räte konnten ihrem (sozialen) Nachleben nur von Nutzen sein. Weltliche Motivationen und Memoria waren in allen Legaten untrennbar miteinander verbunden und nicht ohne weiteres unterscheidbar. Welcher Anteil im Vermächtnis eines Testierenden überwog, kann daher in den meisten Fällen nur vermutet werden. Zugleich wird jedoch auch ersichtlich, dass es zu regelrechten Pauschalisierungen von Legaten kommen konnte, was besonders bei der Betrachtung der Patenkinder deutlich wird. Hier stand weniger die Qualität der Beziehung im Vordergrund als die Tatsache, dass eine solche Verbindung überhaupt existierte. Welche Einstellungen die Erblasserinnen zu ihren Legatempfängern letztendlich hatten, ob Zuneigung, Pflichtgefühl oder berechnende Kalkulation überwog, bleibt in den meisten Fällen unter dem Deckmantel der Kürze und Uneindeutigkeit der Testamentstexte und des semantischen Wandels wichtiger Verwandtschaftsbezeichnungen verborgen.

## Anhang

**Legate an das Gesinde**

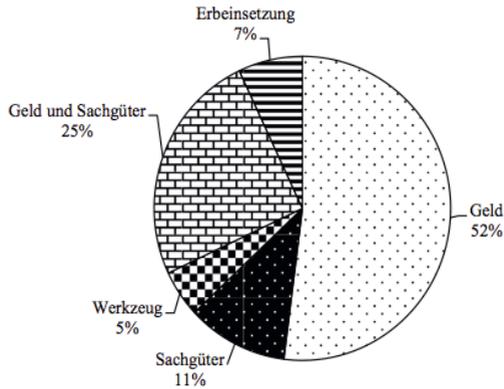
n = 62



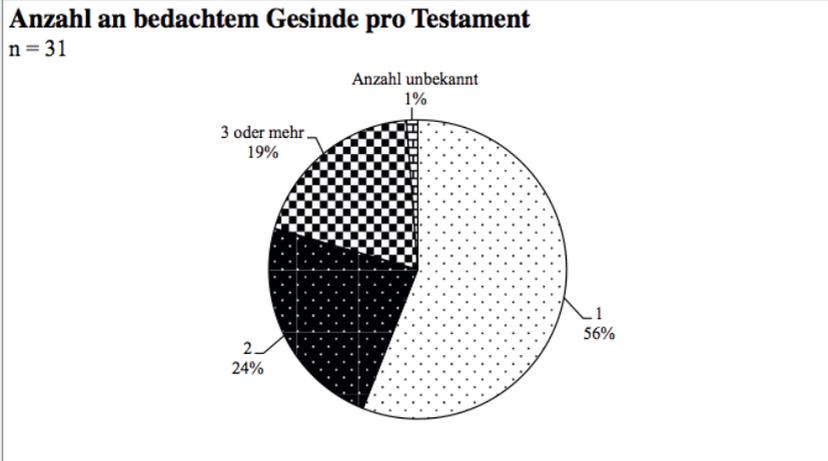
Grafik 1a: Legate an das Gesinde

**Beschaffenheit der Legate**

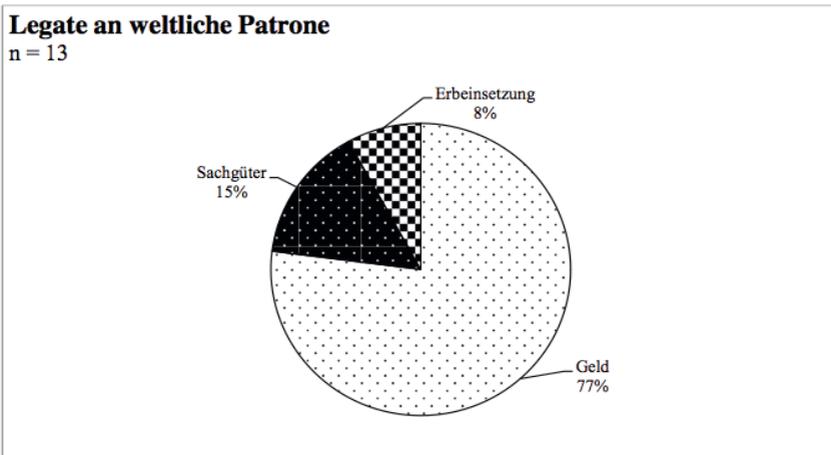
n = 62



Grafik 1b: Beschaffenheit der Legate



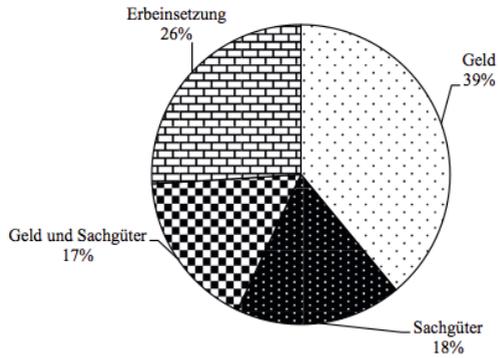
Grafik 1c: Anzahl an bedachtem Gesinde pro Testament



Grafik 2: Legate an weltliche Patrone

**Legate an geistliche nicht-verwandte Personen**

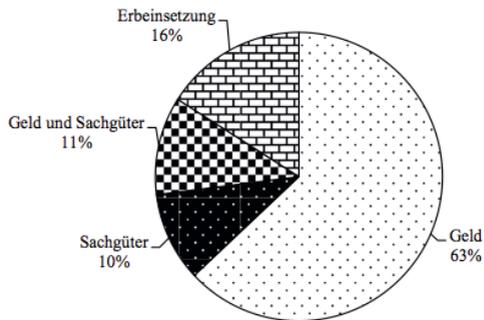
n = 21



Grafik 3a: Legate an geistliche nicht-verwandte Personen

**Legate an geistliche verwandte Personen**

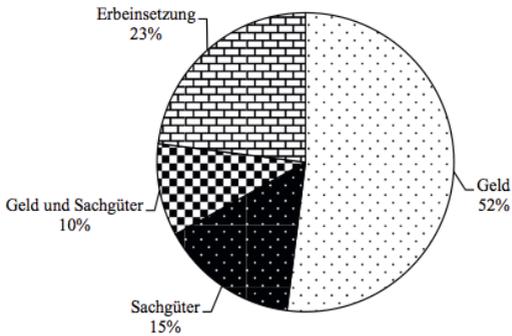
n = 19



Grafik 3b: Legate an geistliche verwandte Personen

**Legate an geistliche Patrone (gesamt)**

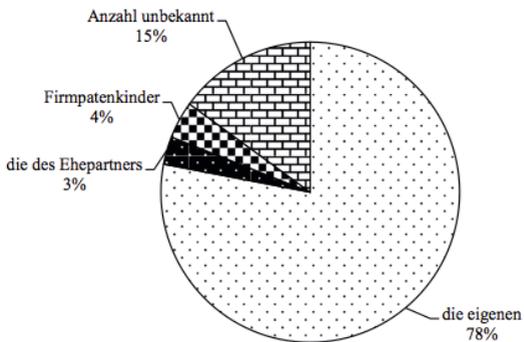
n = 40



Grafik 3c: Legate an geistliche Patrone (gesamt)

**Legate an Patenkinder**

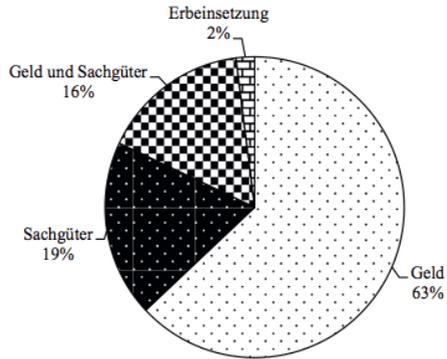
n = 78



Grafik 4a: Legate an Patenkinder

**Beschaffenheit der Legate**

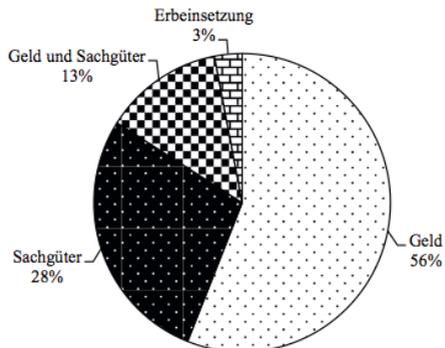
n = 78



Grafik 4b: Beschaffenheit der Legate

**Legate an "freunde"**

n = 225



Grafik 5: Legate an „freunde“